

Velen Ramsdorf



Da geht's mir gut!

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)

zum Bebauungsplan Nr. BS46

„Wohngebiet Winningweg“

der Stadt Velen

Verfasser:



Seilerbahn 7
48529 Nordhorn
Tel.: 05921/8844-0
Fax: 05921/8844-52

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. M. Berghaus

M.Sc.-Lök Stefan Schwenzfeier

Nordhorn, im August 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Rechtlicher Rahmen.....	5
3	Lage und Charakterisierung des Untersuchungsraumes	7
4	Methode der artenschutzrechtlichen Prüfung	11
5	Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren	12
6	Ermittlung des Artenspektrums.....	14
6.1	Nicht relevante Artengruppen	14
6.2	Potentiell relevante Artengruppen.....	16
6.2.1	Avifauna.....	16
6.2.2	Auswirkungen des Planvorhabens auf die Vogelarten	21
6.2.3	Fledermäuse.....	24
6.2.4	Auswirkungen des Planvorhabens auf die Fledermäuse.....	26
7	Prüfung artenschutzrechtlicher Konflikte	28
7.1	Ausgleichs,- Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	28
7.1.1	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	28
7.1.2	CEF-Maßnahmen	30
7.2	Konfliktanalyse	34
7.2.1	Avifauna.....	34
7.2.2	Fledermäuse.....	38
8	Zusammenfassung der Artenschutzprüfung.....	40
9	Quellenverzeichnis.....	42

Anhang

- 1 Protokollbögen

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets im Raum (unmaßstäblich). Quelle: IMA GDI NRW 2020.....	8
Abbildung 2: Lage und Abgrenzung des Planungsraumes (unmaßstäblich; Quelle: STADT VELEN).	8
Abbildung 3: Vorhabenfläche Richtung Süd-westen	9
Abbildung 4: Vorhabenfläche Richtung West.	9
Abbildung 5: Plangebiet Richtung Osten.	9
Abbildung 6: Plangebiet Richtung Nordwesten.....	9
Abbildung 7: Plangebiet Richtung Norden.	10
Abbildung 8: Winningweg.....	10
Abbildung 9: Alte Hofstelle am Winningweg.	10
Abbildung 10: Alte Hofstelle am Winningweg.	10
Abbildung 11: Eichen-Buchenwald.	10
Abbildung 12: Waldrand.....	10
Abbildung 13: Baumhöhle	11
Abbildung 14: Baumhöhle.	11
Abbildung 15: Gelände Hospiz Falkenhof.....	11
Abbildung 16: Gelände Hospiz Falkenhof.....	11
Abbildung 17: Vorläufiges Strukturkonzept (Quelle: STADT VELEN 2020).....	13
Abbildung 18: Turmfalke.	20
Abbildung 19: Junge Rauchschnalben.	20
Abbildung 20: Star.....	20
Abbildung 21: Turmfalke im Nest.	20
Abbildung 22: Rauchschnalbe im Nest innerhalb der alten Hofstelle.	21
Abbildung 23: Rauchschnalbennest.	21
Abbildung 24: Dohlenest.	21
Abbildung 25: Gewölle.	21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Begehungen zur Erfassung der Brutvögel (Fettdruck = Abend-/Nachtkartierung).....	17
Tabelle 2: Artenliste der im Untersuchungsgebiet kartierten Vogelarten	19
Tabelle 3: Übersicht über die Detektorbegehungen, Zeiträume und Witterung.	25

Kartenverzeichnis

Fundortkarte Avifauna; M 1: 2.500

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Velen hat die Aufstellung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. BS 46 – Wohngebiet Winningweg – beschlossen. Gegenstand der Planung ist die Erweiterung eines Wohngebietes. Das Plangebiet liegt am südlichen Rand der Gemeinde Velen. Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 6,9 ha.

Durch gezielte Bestandserfassungen der Avifauna und der Fledermäuse sollte geprüft werden, ob es vorhabenbedingt zu Verstößen gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt. Darüber hinaus sollte überprüft werden, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, damit im Falle eines möglichen Vorkommens von sog. planungsrelevanten Arten bei der Projektrealisierung nicht gegen das Artenschutzrecht verstoßen wird.

Zur Überprüfung, ob durch die Erweiterung des Wohngebietes bzw. die damit verbundene zukünftige Nutzung des Gebietes ggf. planungsrelevante Arten betroffen sind, wurde die LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT MBH im Frühjahr 2020 mit der Erarbeitung einer artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II beauftragt. Grundlage für die Bewertung ist das Erschließungskonzept vom 12.10.2020 (STADT VELEN 2020). Ein Bebauungsplanentwurf lag zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht vor. Die fledermauskundlichen Kartierungen erfolgten durch das Büro „Echolot“ aus Münster.

2 Rechtlicher Rahmen

Die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016) aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 u. 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 u. 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Das Bundesnaturschutzgesetz unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten. Zu den **besonders geschützten Arten** gehören

- Arten des Anhangs IV der RL 92/93 EWG (sog. FFH-Richtlinie oder FFH-RL),
- Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der RL 79/409/EWG (sog. Vogelschutz-Richtlinie oder V-RL),
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO),
- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97,
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten bilden dabei eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (vergl.

§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). Zu den **streng geschützten Arten** gehören

- Arten des Anhangs A der EG-VO 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Der Gesetzgeber hat im BNatSchG für die Vorhabensplanung in Bezug auf nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft eine Sonderregelung in § 44 Abs. 5 getroffen, die den Anwendungsbereich auf die europäisch geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten nach Art. 1 V-RL und auf in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Arten) eingrenzt.

Da eine derartige Rechtsverordnung derzeit nicht existiert, umfasst die ASP nach derzeitigem Rechtsstand:

- a) Arten des Anhangs IV der FFH-RL**
- b) Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der V-RL**
- c) Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind** (Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist). Eine derartige Rechtsverordnung existiert nach derzeitigem Rechtsstand aktuell aber nicht.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz der Tiere als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Die strengen Artenschutzregelungen gelten dabei flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten vorkommen. Bei europäischen Vogelarten darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Population in Folge des Vorhabens nicht verschlechtern. Ein Verbotstatbestand kann gemäß VV-Artenschutz (2010) bei einer europäischen Vogelart erfüllt sein, wenn

- sich das Tötungsrisiko (z. B. durch Kollisionen) projektbedingt signifikant erhöht (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder bei abwendbaren Kollisionen (zumutbare Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschöpft) oder
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder
- die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann (auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist z. B. dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung bzw. Beeinträchtigung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot.

Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

Ziel der nachfolgenden ASP ist es zu überprüfen, ob es projektbedingt zu Verstößen gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und Art. 5 V-RL kommt.

3 Lage und Charakterisierung des Untersuchungsraumes

Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet liegt am südlichen Siedlungsrand der Gemeinde Velen zwischen den Straßen Winningweg im Süden, der Pfarrer Niesert Str. im Nordosten und der Rekener Straße (L829) im Westen sowie einem Eichen-Buchenwald im Norden. Im Nordosten liegt ein bestehendes Wohngebiet. Am südöstlichen Rand liegt eine alte Hofstelle, welche durch das Vorhaben überplant wird. Als Ersatz wurde eine Hofstelle westlich angrenzend neu gebaut. Südlich des Winningweges an der Rekener Straße liegt ein eingezäuntes Gelände mit einem alten Gebäude, in welchem ein Hospiz entstehen soll.

Das Plangebiet sowie ein zusätzlicher Streifen von 100 m wurden im Rahmen der Bestandsaufnahme für die Artenschutzprüfung untersucht.

Schutzgebiete

In ca. 150 m Entfernung liegt im Westen das Naturschutzgebiet „Bocholter Aa Velen - Borken“ (NSG BOR 064). Das Schutzziel ist u.a. die „Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit und -einheit der Bocholter Aa als durchgängige und ökologisch intakte Biotopverbundachse von regionaler Bedeutung entsprechend dem Leitbild des Fließgewässertyps sowie seiner kulturlandschaftlichen Prägung“ (KREIS BORKEN 2011).

Direkt angrenzend an das Plangebiet auf der westlichen Straßenseite der Rekener Straße (L829) liegt das Landschaftsschutzgebiet Schwarzer Bach / Vennbach / Weisser Vennbach. Der Schutzzweck ist u.a. „Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer Bachaue als landschaftliche Leitlinie mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild“ (KREIS BORKEN 2011). Ein direkter Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet findet durch das Vorhaben nicht statt.

Das Plangebiet liegt im Naturpark Hohe Mark-Westmünsterland.

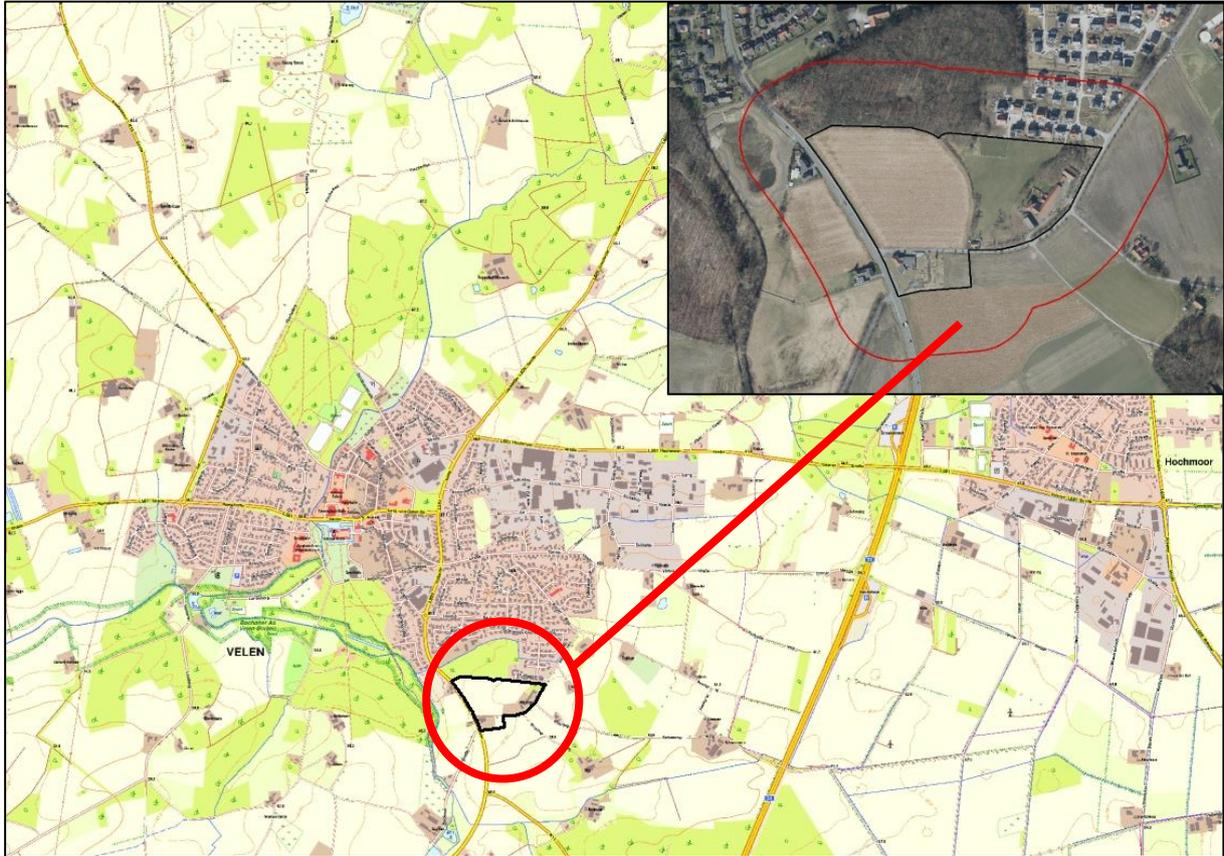
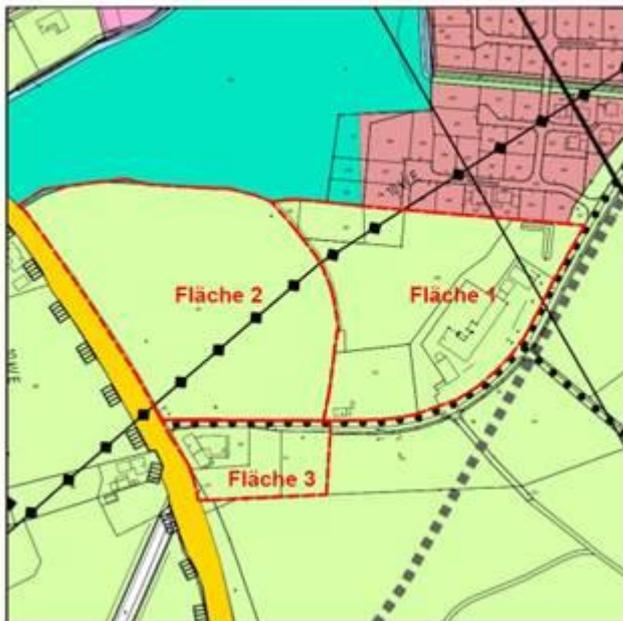


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets im Raum (unmaßstäblich). Quelle: IMA GDI NRW 2020.



Die Flächengrößen des Bebauungsplan BS 46 Winningweg gliedern sich wie folgt:

Fläche 1	27.000 qm
Fläche 2	35.000 qm
Fläche 3	7.000 qm

Abbildung 2: Lage und Abgrenzung des Planungsraumes (unmaßstäblich; Quelle: STADT VELEN).

Realnutzung

Die Flächen des Plangebietes unterliegen derzeit überwiegend einer landwirtschaftlichen Nutzung. Das Plangebiet gliedert sich in drei Bereiche. Der westliche Bereich besteht aus einer Ackerfläche, welche den größten Teil des Plangebietes einnimmt. An ihrem östlichen Rand wird die Ackerfläche durch eine Feldhecke von dem östlichen Bereich abgetrennt. Die Feldhecke ist als geschützter Landschaftsbestandteil nach § 42 festgesetzt. Der östliche Bereich besteht überwiegend aus einer intensiven Mähwiese. Nördlich liegt eine Brachfläche mit Brombeeren (*Rubus spec.*) und Gehölzen. Daran angrenzend liegt ein Spielplatz. An der östlichen Grenze liegt am Winningweg der alte Hof Alferding, in dessen Umfeld sich ein Feldgehölz aus überwiegend Stiel-Eichen (*Quercus robur*) befindet. Angrenzend an den alten Hof, welcher im Rahmen des Bebauungsplans überplant wird, wurde bereits eine neue Hofstelle errichtet. Im südwestlichen Bereich des Plangebietes südlich des Winningweges befindet sich ein eingezäuntes Gelände mit einem Gebäude. Dieses Gebäude soll zukünftig saniert und als Hospizgebäude genutzt werden. Zurzeit liegt im Umfeld des Gebäudes eine Brachfläche.



Abbildung 3: Vorhabenfläche Richtung Südwesten



Abbildung 4: Vorhabenfläche Richtung West.



Abbildung 5: Plangebiet Richtung Osten.



Abbildung 6: Plangebiet Richtung Nordwesten.



Abbildung 7: Plangebiet Richtung Norden.



Abbildung 8: Winningweg.



Abbildung 9: Alte Hofstelle am Winningweg.



Abbildung 10: Alte Hofstelle am Winningweg.



Abbildung 11: Eichen-Buchenwald.



Abbildung 12: Waldrand



Abbildung 13: Baumhöhle



Abbildung 14: Baumhöhle.



Abbildung 15: Gelände Hospiz Falkenhof.



Abbildung 16: Gelände Hospiz Falkenhof.

4 Methode der artenschutzrechtlichen Prüfung

Im Frühjahr / Sommer 2020 wurden faunistische Kartierungen durchgeführt. Neben den avifaunistischen Kartierungen wurde die Fledermausfauna im Geltungsbereich untersucht. Systematische Bestandserfassungen für weitere Artengruppen erfolgten nicht. Weiterführende Angaben zu potentiell vorkommenden Arten werden auf Grundlage einer Potentialanalyse aufgeführt.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung basiert neben den Kartiererergebnissen daher überwiegend auf Angaben zu potentiell vorkommenden Arten (Potentialanalyse). Diese Angaben sind:

- das derzeit bekannte Verbreitungsgebiet der Art.
- die Eignung des Vorhabengebietes als Lebensraum für diese Arten.

Liegt das Vorhabengebiet innerhalb des derzeit bekannten Verbreitungsgebietes und ist es als Lebensraum geeignet, so wird angenommen, dass die Art im Vorhabengebiet (potentiell)

vorkommt. Für diese Arten wird eingeschätzt, ob die Auswirkungen des Vorhabens zu Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 (1) BNatSchG führen.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die **europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten** ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

5 Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren

Im Zusammenhang mit der Ausweisung des B-Plans und der zukünftigen Nutzung als Wohngebiet kommt es zu einer vollständigen Überplanung des Geltungsbereichs (Abb. 2, 15). Der Geltungsbereich wird derzeit überwiegend als Ackerfläche genutzt.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, welche bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren auf die innerhalb des Untersuchungsraumes vorkommenden Arten durch die Erweiterung des Wohngebietes ausgehen.

Baubedingte Auswirkungen sind die während der Bauzeit auftretenden Beeinträchtigungen, die durch Baustelleneinrichtungen, Lagerung von Baumaterialien und Boden, Befahren durch Baufahrzeuge sowie ggf. durch Wasserhaltungsmaßnahmen hervorgerufen werden. Sie besitzen in der Regel einen vorübergehenden Charakter.

Anlagebedingte Auswirkungen sind die nach Fertigstellung der Baumaßnahme dauerhaft verbleibenden Veränderungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind die mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt.



Abbildung 17: Vorläufiges Strukturkonzept (Quelle: STADT VELEN 2020).

Im vorliegenden Fall wird dabei von folgenden Wirkfaktoren ausgegangen:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Bauzeitliche, d.h. zeitlich befristete temporäre Störungen durch Licht, Lärm, Kulissenwirkung, Erschütterungen o.ä.
- Auftreten von Störungen durch den Baubetrieb (Baustellenverkehr und Erdarbeiten).
- Bauzeitliche Kollisionen mit Tieren: Während der Bauphase können Kollisionen mit Bau- und Zulieferfahrzeugen auftreten. Kollisionen von mobilen, flugfähigen Arten mit Fahrzeugen sind meist erst ab Geschwindigkeiten von über 50 km/h zu erwarten. Da im Baustellenbereich langsamer als 50 km/h gefahren werden muss, wird der Konflikt als gering eingestuft.
- Temporäre Flächen- bzw. Lebensrauminanspruchnahme durch die Einrichtung von Baustelleneinrichtungs- und Materiallagerflächen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Mit der Aufstellung des B-Plans und der geplanten Nutzung als Wohngebiet kommt es zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme von ca. 6,9 ha. Hiermit verbunden ist der Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten (Inanspruchnahme einer Ackerfläche, Entfernen von Gehölzen).
- Durch die geplante Wohnbebauung kommt es zu einer Zerschneidung der Landschaft sowie von Lebensräumen von Brutvögeln und Fledermäusen.
- Schaffung von Tierfallen durch das Anlegen von Schächten, Gullys oder die Errichtung von Gebäuden mit großflächigen Glasscheiben o.ä.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Betriebsbedingt ist insbesondere mit Störungen in Form von Lärm, Licht und Bewegung durch die geplante Nutzung des Plangebiets als Wohnsiedlung sowie mit dem damit verbundenen Verkehr zu rechnen.
- Störungen u.a. durch zusätzliche Lichtemissionen, Störungen durch Personen an Niststätten, auch im Randbereich
- Erhöhung des Kollisionsrisikos durch eine Verkehrszunahme in einem vorher größtenteils verkehrsfreien Raum.

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die o.g. Wirkfaktoren dazu führen, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.

6 Ermittlung des Artenspektrums

Wie unter Kap. 2 dargestellt, bleibt das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren gemäß den gesetzlichen Vorgaben zunächst auf die **europarechtlich geschützten Arten** (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäischen Vogelarten) beschränkt.

6.1 Nicht relevante Artengruppen

Von den in Nordrhein-Westfalen besonders oder streng geschützten Arten kommen nach LANUV NRW (2020) bei folgenden Artengruppen keine Anhang IV-Arten der FFH-RL vor und sind von daher nicht zu betrachten:

- Moose
- Flechten
- Pilze
- Hautflügler
- Echte Netzflügler
- Springschrecken
- Webspinnen
- Krebse
- Stachelhäuter

Weitere Anhang IV-Arten der nachfolgenden Artengruppen können aus verschiedenen Gründen (Art ist in NRW ausgestorben, fehlender Nachweis im Naturraum, Requisitenangebot des Untersuchungsraumes entspricht keinesfalls den Habitatansprüchen der Art o.ä.) ebenfalls a priori ausgeschlossen werden.

- Säugetiere

Innerhalb des Untersuchungsgebietes ist das Vorkommen von Fledermäusen zu erwarten. Der Geltungsbereich einschließlich des Waldes und der angrenzenden Gehölze stellen geeignete Quartier- und Jagdhabitats sowie Leitstrukturen dar.

Alle anderen Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-RL (wie z. B. Meeressäuger, semiaquatische Säugetiere, Wildkatze, Luchs und Wolf) können aufgrund nicht geeigneter Habitatstrukturen oder fehlendem Vorkommen innerhalb des Geltungsbereichs ausgeschlossen werden.

- Fische und Rundmäuler

Lebensstätten dieser Arten der FFH-RL sind innerhalb des Änderungsbereichs aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

- Libellen

Das Requisitenangebot des Untersuchungsraumes entspricht nicht den Habitatansprüchen von Libellen, die im Anhang IV der FFH-RL geführt werden. Fortpflanzungslebensräume sind aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen im Plangebiet nicht zu erwarten. Darüber hinaus sind keine aktuellen Vorkommen von Libellenarten des Anhangs IV der FFH-RL im Untersuchungsgebiet verzeichnet (LANUV o.J.). Entsprechend sind projektbedingte Beeinträchtigungen dieser Artengruppe ausgeschlossen.

- Schmetterlinge

Das Requisitenangebot des Untersuchungsraumes entspricht nicht den Habitatansprüchen der Schmetterlingsarten, die gemäß Anhang IV FFH-RL geschützt sind. Auch befinden sich nach LANUV NRW (o.J.) keine aktuellen Vorkommen von Schmetterlingen des Anhangs IV der FFH-RL im Naturraum. Projektbedingte Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Schmetterlingsarten werden aus den genannten Gründen ausgeschlossen.

- Weichtiere

Innerhalb des Planungsraumes befinden sich keine für Weichtiere geeigneten Gewässer, so dass Lebensstätten und projektbedingte Beeinträchtigungen dieser Artengruppe ausgeschlossen werden können.

- Käfer

Die gemäß Anhang IV der FFH-RL geschützten Käferarten sind in Nordrhein-Westfalen entweder ausgestorben, im Naturraum nicht nachgewiesen oder aber auf Strukturen angewiesen, die im Planungsraum nicht vorkommen (z.B. starkes Totholz). Projektbedingte Beeinträchtigungen dieser Artengruppe können somit ausgeschlossen werden.

- Reptilien

Das Requisitenangebot des Untersuchungsraumes entspricht nicht den Habitatansprüchen von Reptilien, die im Anhang IV der FFH-RL geführt werden (z.B. Zauneidechse, Schlingnatter). Insofern wird eine projektbedingte Beeinträchtigung dieser Artengruppe ausgeschlossen.

- Farn- und Blütenpflanzen

Vorkommen von Farn- und Blütenpflanzen des Anhangs IV der FFH-RL sind weder aus dem Untersuchungsraum bekannt (LANUV o.J.) noch aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen / -eigenschaften zu erwarten.

- Sonstige Arten

Projektbedingte Beeinträchtigungen sonstiger planungsrelevanter Arten sind nicht zu erwarten. Weitergehende Untersuchungen werden diesbezüglich nicht als erforderlich angesehen.

6.2 Potentiell relevante Artengruppen

Auf der Grundlage der oben gemachten Ausführungen kann innerhalb des Untersuchungsraumes a priori mit Arten aus folgenden Artengruppen gerechnet werden, soweit diese in der ASP zu berücksichtigen sind:

- a) **europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (Avifauna)**
- b) **Säugetiere (hier: ausschließlich Fledermäuse)**

6.2.1 Avifauna

Methodik

Die Ermittlung der räumlichen Verteilung der Brutvögel der Roten Liste bzw. regional seltener und/oder bedeutender sowie streng geschützter Arten erfolgte auf der Grundlage einer flächendeckenden **Revierkartierung** in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005).

Im Rahmen der Kartierungen zur quantitativen und qualitativen Bestimmung der im Vorhabenbereich vorkommenden Vogelarten (planungsrelevante Arten, RL-Arten und regional seltener bzw. bedeutender Arten) wurde der Untersuchungsraum sowie die angrenzenden Flächen vollständig abgelaufen und die Anzeichen, die auf die Besetzung eines Reviers hindeuten, in Feldkarten eingetragen. Entsprechende Beobachtungen von Arten, die nur qualitativ erfasst wurden, wurden ohne unmittelbaren Ortsbezug aufgenommen.

Grundlage zur Wertung einer Art als Brutvogel (auch für die nicht quantitativ erfassten Arten) war die Beobachtung revieranzeigenden Verhaltens. Bei den meisten Singvögeln und einigen anderen Artengruppen ist dies vor allem der Nachweis singender / rufender Männchen. Darüber hinaus wurden jedoch noch weitere revieranzeigende Merkmale aufgenommen und ausgewertet:

- singende / balzrufende Männchen
- Paare und Balzverhalten
- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Nester, vermutliche Neststandorte

- warnende, verleitende Altvögel
- Kotballen / Eischalen austragender Altvögel
- Futter tragende Altvögel
- bettelnde oder eben flügge Jungvögel (Südbeck et al. 2005)

Die Begehungen erfolgten i.d.R. in den frühen Morgen- und Vormittagsstunden, wobei der Kartierbeginn vor oder kurz nach Sonnenaufgang lag. Des Weiteren wurden Kartierungen zum Nachweis von dämmerungs- und nachtaktiven Vogelarten durchgeführt. Die Kartiergänge wurden überwiegend zu Zeiten günstiger äußerer Witterungsbedingungen, d.h. bei trockenem Wetter und nicht zu starkem Wind durchgeführt.

Auf die gezielte Suche nach Nestern oder Gelegen als Brutnachweis wird aus Artenschutzgründen prinzipiell verzichtet.

Tabelle 1: Begehungen zur Erfassung der Brutvögel (Fettdruck = Abend-/Nachtkartierung)

Durchgang Avifauna	Datum	Durchgang Avifauna	Datum
1	18.03.2020	6	25.05.2020
2	24.03.2020	7	08.06.2020 (Kontrolle Hofstelle)
3	08.04.2020	8	16.06.2020
4	28.04.2020	9	03.07.2020
5	12.05.2020		

Die Statusangaben der quantitativ zu erfassenden Brutvögel wurden im Gelände punktgenau in den Arbeitskarten eingetragen. Die daraus gewonnenen Daten über die Abgrenzungen und die Anzahl der Reviere wurden nach Abschluss der Geländearbeiten in einer Brutvogelkarte zusammenfassend dargestellt. Die Darstellung einschließlich der verwendeten Abkürzungen folgt überwiegend den Angaben nach SÜDBECK et al. (2005).

Ergebnisse

Im Frühjahr und Sommer 2020 wurden innerhalb des Untersuchungsraumes insgesamt 44 verschiedene Vogelarten kartiert. Von diesen 44 Vogelarten konnten 37 Brutvogelarten im und in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebietes festgestellt werden. Bei vier der festgestellten Brutvögel bestand nach der Kartiermethode nach SÜDBECK et al. (2005) nur ein Brutverdacht. Darüber hinaus wurden sieben Vogelarten beobachtet, die das Gebiet als Durchzügler oder Nahrungsgast nutzten (siehe Tabelle 2).

Im Rahmen der Bestandserfassungen konnten Brutvogelarten kartiert werden, die überwiegend im Wald, in Gehölz- und Gebüschstrukturen vorkommen sowie Arten, die in Saumstrukturen und in oder an Gebäuden brüten. Das Offenland bzw. die Ackerflächen wurden von den vorkommenden Arten überwiegend als Nahrungshabitat genutzt. Offenlandarten, wie z.B. Feldlerche oder Kiebitz

konnten nicht festgestellt werden bzw. traten im Falle eines Kiebitzes nur als Durchzügler und Nahrungsgast auf.

Planungsrelevante Brutvogelarten, die streng geschützt, auf der Roten Liste Deutschlands und/oder NRW vertreten sind oder Koloniebrüter und dessen Revierzentrum innerhalb oder nur knapp außerhalb des Untersuchungsgebietes liegen bzw. bei welchen Brutverdacht bestand, sind u.a. **Bachstelze (RL V), Bluthänfling (RL 3), Haussperling (RL V), Klappergrasmücke (RL V), Rauchschwalbe (RL 3), Star (RL 3) und Turmfalke (RL V, §§)**. Für diese Arten stellen der Eichen-Buchenwald, die Gehölz- und Gebüschbestände sowie das Offenland einen wichtigen Funktionsraum als Brut- und Nahrungshabitat dar. Darüber hinaus sind die Saum-, Strauch-, Hochstaudenstrukturen von Bedeutung.

Durch die Kartierungen im Untersuchungsraum konnten insgesamt 14 planungsrelevante Arten festgestellt werden, welche streng geschützt und / oder auf der Roten Liste vertreten sind sowie Koloniebrüter. Die Arten Fitis, Graureiher, Grünspecht, Kiebitz, Mäusebussard, Saatkrähe und Schleiereule traten dabei nur als Nahrungsgast oder Durchzügler auf.

Es konnten insgesamt 7 planungsrelevante Vogelarten festgestellt werden, deren Brutrevier innerhalb oder knapp außerhalb des Untersuchungsraumes lag. Die Revierzentren dieser Arten lagen bei den Gebäude- bzw. Nischenbrütern wie Bachstelze, Haussperling und Rauchschwalbe im Bereich des nördlichen Wohngebietes, im Bereich der alten Hofstelle, dem sanierungsbedürftigen Gebäude im südlichen Bereich des Plangebietes sowie im Bereich von Wohnhäusern an der L829. Das Revier des Bluthänflings lag an der alten Hofstelle im Bereich einer Strauch-Hecke. Die Arten Turmfalke, und Star konnten im Bereich des Eichen-Buchenwaldes festgestellt werden. Das Revier der Klappergrasmücke befindet sich in einer Feldhecke, welche das Plangebiet zentral durchkreuzt mit direkter Anbindung an das Offenland.

Bei den Arten Gelbspötter, Gimpel, Stieglitz und Stockente besteht lediglich ein Brutverdacht. Sichere Brutnachweise konnten bei diesen Arten im Rahmen der Kartierung nach SÜDBECK ET AL. (2005) nicht erbracht werden.

Die ermittelten Revierzentren der quantitativ erfassten Brutvogelarten sind in der Fundpunktkarte dargestellt (siehe Anlage). Bei den eingetragenen Fundpunkten handelt es sich nicht um Brutplätze, sondern um theoretische Reviermittelpunkte, die aus der Summe der Einzelbeobachtungen während der Kartierdurchgänge abgeleitet wurden (Garniel & Mierwald 2010).

Insgesamt konnte in dem Untersuchungsgebiet eine mittlere Anzahl verschiedener Vogelarten, die auf unterschiedliche Biotoptypen bzw. Vegetationsstrukturen wie Wald, Baum- und Gebüschstrukturen, Offenland, Saum-, Strauch-, und Hochstaudenstrukturen sowie Gebäude angewiesen sind, kartiert werden.

Tabelle 2: Artenliste der im Untersuchungsgebiet kartierten Vogelarten

Die Kategorisierung des Erhaltungszustands der planungsrelevanten Arten sind dem Fachinformationssystem „geschützte Arten in NRW“ (LANUV 2016) entnommen. Rote-Liste-Status in NRW nach GRÜNEBERG et al. (2016), Rote-Liste-Status Deutschland nach GRÜNEBERG et al. (2015) und Kategorie in der VS-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. (Gefährdungskategorie: * = ungefährdet, S = ohne konkrete artspezifische Schutzmaßnahmen ist höhere Gefährdung zu erwarten, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen Schutzstatus: §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt. Erhaltungszustand: G (grün) = günstig, U (gelb) = ungünstig, S (rot) = schlecht, - = mit negativer Tendenz, + = mit positiver Tendenz). Statusangaben: BV = Brutvogel; DZ = Durchzügler; NG = Nahrungsgast; B = Brutverdacht; ? = Status unklar; Fettdruck: planungsrelevante Art / Rote-Liste-Art.

Art	wissenschaftlicher Name	Abkürzung nach Südeck et al. 2005	Gefährdungskategorie			Art. / Anhang I VS-RL	Erhaltungszustand NRW (ATL)	Bemerkung Brutpaar / Brutreviere
			Rote Liste NRW Westfälische Bucht	Rote Liste D (2015)	Schutzstatus			
Amsel	Turdus merula	A	*	*	§	-		BV
Bachstelze	Motacilla alba	Ba	V	*	§	-		BV
Blaumeise	Parus caeruleus	Bm	*	*	§	-		BV
Bluthänfling	Carduelis cannabina	Hä	3	3	§	-	?	BV
Buchfink	Fringilla coelebs	B	*	*	§	-		BV
Buntspecht	Dendrocopos major	Bsp	*	*	§	-		BV
Dohle	Corvus monedula	D	*	*	§,!"	-		BV
Dorngrasmücke	Sylvia communis	Dg	*	*	§	-		BV
Eichelhäher	Garrulus glandarius	Ei	*	*	§	-		BV
Elster	Pica pica	E	*	*	§	-		BV
Fitis	Phylloscopus trochilus	F	V	*	§	-		DZ/NG
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	Gb	*	*	§	-		BV
Gartengrasmücke	Sylvia borin	Gg	*	*	§	-		BV
Gelbspötter	Hippolais icterina	Gp	*	*	§	-		B
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	Gim	*	*	§	-		B
Graureiher	Ardea cinerea	Grr	*	*	§	-	G	NG
Grünfink	Carduelis chloris	Gf	*	*	§	-		BV
Grünspecht	Picus viridis	Gü	*	*	§§	-		NG
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	Hr	*	*	§	-		BV
Hausperling	Passer domesticus	H	V	V	§	-		BV
Heckenbraunelle	Prunella modularis	He	*	*	§	-		BV
Hohltaube	Columba oenas	Hot	*	*	§	-		BV
Jagdfasan	Phasianus colchicus	Fa	x	x	x (Neo)	-		BV
Kiebitz	Vanellus vanellus	Ki	2	2	§§	Art. 4 (2)	U -	DZ/NG
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	Kg	V	*	§			BV
Kleiber	Sitta europaea	Kl	*	*	§	-		BV
Kohlmeise	Parus major	K	*	*	§	-		BV
Mäusebussard	Buteo buteo	Mb	*	*	§§	-	G	NG
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	Mg	*	*	§	-		BV
Rabenkrähe	Corvus corone	Rk	*	*	§	-		BV
Rauchschalbe	Hirundo rustica	Rs	3	V	§	-	U	BV
Ringeltaube	Columba palumbus	Rt	*	*	§	-		BV
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	R	*	*	§	-		BV

Art	wissenschaftlicher Name	Abkürzung nach Südbeck et al. 2005	Gefährdungskategorie			Art. / Anhang I VS-RL	Erhaltungszustand NRW (ATL)	Bemerkung Brutpaar / Brutreviere
			Rote Liste NRW Westfälische Bucht	Liste	Rote Liste D (2015)			
Saatkrähe	Corvus frugilegus	Sa	*	*	§	-	G	NG
Schafstelze	Motacilla flava	St	*	*	§	-		BV
Schleiereule	Tyto alba	Se	*	*	§§	-	G	NG
Singdrossel	Turdus philomelos	Sd	*	*	§	-		BV
Star	Sturnus vulgaris	S	3	3	§	-	?	BV
Stieglitz	Carduelis carduelis	Sti	*	*	§	-		BV
Stockente	Anas platyrhynchos	Sto	*	*	§	-		B
Sumpfmeise	Parus palustris	Sum	*	*	§	-		B
Turmfalke	Falco tinnunculus	Tf	V	*	§§	-	G	BV
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	Z	*	*	§	-		BV
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	Zi	*	*	§	-		BV



Abbildung 18: Turmfalke.



Abbildung 19: Junge Rauchschnalben.



Abbildung 20: Star.



Abbildung 21: Turmfalke im Nest.



Abbildung 22: Rauchschalbe im Nest innerhalb der alten Hofstelle.



Abbildung 23: Rauchschalbennest.



Abbildung 24: Dohlenest.



Abbildung 25: Gewölle.

6.2.2 Auswirkungen des Planvorhabens auf die Vogelarten

Allgemeine Auswirkungen

Die wertvollen Bruthabitate im Untersuchungsraum stellen der Eichen-Buchenwald, die flächen- und linienhaften Gehölze, die Saumstrukturen und die Gebäude dar. Die Ackerfläche wird vor allem als Nahrungshabitat angesehen.

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Erweiterung des Wohngebietes ist zunächst mit baubedingten Störungen in Form von u.a. Lärm, Licht und Bewegung zu rechnen. Da es sich hierbei allerdings um temporäre Auswirkungen handelt, sind erhebliche Beeinträchtigungen der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten nicht zu erwarten. Des Weiteren sind Gehölze nur zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar (und somit außerhalb der Brutzeit von Vögeln und innerhalb des gesetzlich festgesetzten Zeitraums) zu entfernen und die Baufeldfreimachung sowie der Beginn der Bauarbeiten nur außerhalb der Kernbrutzeit (01.03. bis 31.07.) gestattet, sodass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Anlagebedingte Auswirkungen

Im Zusammenhang mit der Erweiterung des Wohngebietes ist von einer vollständigen Neustrukturierung und einer teilweisen Versiegelung der ca. 6,9 ha großen Ackerflächen und der Entfernung der bestehenden Vegetationsstrukturen auszugehen. Dies hat Beeinträchtigungen bzw. den Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten zur Folge.

Des Weiteren sind mit der Erweiterung des Wohngebietes ebenfalls visuelle Veränderungen bzw. Störungen durch die Errichtung vertikaler Strukturen verbunden. Durch die geplante Bebauung kommt es zudem zu einer Barrierewirkung zwischen den Flächen südlich des Plangebiets und dem Waldbereich. Der Wald wird durch die geplante Wohnbebauung nahezu vollständig umschlossen, so dass die Vogelarten gezwungen sind die Gebäude zu überfliegen. Aufgrund der räumlichen Nähe des zukünftigen Siedlungsbereiches zu den Waldstrukturen, kann es zu einer Verlagerung und ggf. Aufgabe der am Waldrand gelegenen Bruthabitate kommen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen sind mit der Erhöhung des Verkehrs und der Nutzung des zukünftigen Wohngebietes einschließlich seiner Randbereiche zu erwarten, wodurch optische und akustische sowie durch Bewegung verursachte Störwirkungen entstehen. Dies führt zu einer Entwertung des bestehenden Lebensraumes, wodurch erhebliche Beeinträchtigungen der Arten nicht ausgeschlossen werden können. Es ist davon auszugehen, dass Brutreviere aufgrund der mit dem Bauvorhaben verbundenen Beeinträchtigungen aufgegeben werden.

Artspezifische Auswirkungen

Bachstelze

Die Bachstelzen-Revier befinden sich im Bereich des südwestlich gelegenen, leerstehenden Gebäudes, welches zukünftig als Hospiz ausgebaut werden soll. Als Halbhöhlen- bzw. Nischenbrüter bevorzugt die Bachstelze in Siedlungsnähe Niststätten an Gebäuden (SÜDBECK ET AL. 2005). Das Gebäude soll nach derzeitigem Kenntnisstand erhalten bleiben bzw. saniert werden.

Bluthänfling

Das Brutrevier eines Bluthänfling-Paares lag im Bereich einer Gebüsch- bzw. Heckenstruktur im Umfeld der alten Hofstelle. Durch den landwirtschaftlichen Betrieb sowie die angrenzende Straße sind bereits Vorbelastungen in Bezug auf Lärm, Licht und Bewegung vorhanden. Es ist daher davon auszugehen, dass die Art eine Toleranz gegenüber den Störungen aufweist. Die Individuen konnten zudem regelmäßig auf der Ackerfläche zur Nahrungssuche beobachtet werden. Durch die Überbauung des Plangebiets würde daher für diese Arten ein Bruthabitat sowie ein Teil ihres Nahrungshabitats wegfallen. Nach jetzigem Kenntnisstand wird das geplante Wohngebiet durch eine Heckenstruktur eingegrünt. Da Bluthänflinge auch in Siedlungsbereiche vordringen und Gärten nutzen (LANUV 2013) ist davon auszugehen, dass die räumlich-funktionale Beziehung des Brutreviers erhalten bleibt. In Bezug auf die Nahrungsflächen sind im Umfeld weitere Flächen

ähnlicher Ausprägung vorhanden, so dass das Nahrungshabitat nicht als essentiell angesehen wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung wird somit nicht erwartet.

Haussperling

Innerhalb der alten Hofstelle konnte eine Haussperlings-Kolonie mit insgesamt acht Brutpaaren festgestellt werden. Durch die Überplanung der Hofstelle gehen die Niststätten der Haussperlinge verloren. Da Neubauten durch die energetische Optimierung oft nicht genug Nistmöglichkeiten bieten, sollen zum Ausgleich der verlorenen Brutstätten pro Paar drei artspezifische Nisthilfen aufgehängt werden.

Klappergrasmücke

Das Revier der Klappergrasmücke befindet sich in einer Gebüschgruppe am Waldrand. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird die Brachfläche bzw. die Gebüschgruppe entfernt bzw. führt ein Fußweg direkt daran vorbei. Zur Sicherung des Bruthabitates ist entlang des Waldrandes eine dichte Gebüschreihe zu pflanzen. Diese würde zudem den Wald und die darin befindlichen Brutreviere vor Störungen schützen.

Rauchschwalben

Innerhalb der alten Gebäude der Hofstelle wurden sechs Rauchschwalben-Brutpaare festgestellt. Die Reviere der Rauchschwalben in dem alten Hofgebäude gehen durch das Vorhaben bzw. den Abriss der Gebäude vollständig verloren. Für diese Arten sollen Ersatzhabitate im näheren Umfeld in Form von CEF-Maßnahmen angelegt werden.

Schleiereule

Auf dem Dachboden der alten Hofstelle wurden Gewölle vermutlich von einer Schleiereule gefunden. Ein direkter Nachweis im Rahmen der Kartierung konnte nicht erbracht werden. Eine Niststätte konnte ebenfalls nicht festgestellt werden. Bei den Gewöllen handelte es sich zudem um ältere Speiballen, die zum Teil schon zerfallen waren. Frische Gewölle wurden nicht festgestellt. Es ist daher davon auszugehen, dass es sich bei der Hofstelle um einen älteren Tageinstand handelt, welcher seit längerem nicht mehr genutzt wird. Da keine rezenten Nachweise erbracht wurden, ist eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

Star

Im Bereich des Waldes bzw. des Waldrandes befinden sich einige Höhlenbäume. In diesen Bäumen konnten insgesamt sechs Starenreviere festgestellt werden. Da kein Eingriff in den Wald stattfindet und Stare sich auch im Umfeld von Menschen aufhalten (SÜDBECK 2005) ist eine erhebliche Beeinträchtigung nicht zu erwarten. Durch die Überplanung der Ackerfläche geht zwar ein Nahrungshabitat verloren, jedoch gibt es im näheren Umfeld ähnlich strukturierte Flächen, die als Ausweichhabitate genutzt werden können. Die Ackerfläche wird demnach als nicht essentielles Nahrungshabitat angesehen.

Turmfalke

Der Brutplatz des Turmfalken befindet sich in einem alten Krähennest am Waldrand zur Ackerfläche. Durch die geplante Wohnbebauung rückt das Wohngebiet sehr nah an den Waldrand heran, so dass mit einer Aufgabe des Brutreviers zu rechnen ist. Um den Verlust des Brutreviers auszugleichen, sollen im räumlich funktionalen Umfeld zum jetzigen Standort drei artspezifische Nisthilfen angebracht werden (z.B. am Kamin des Hospizgebäudes oder .an der Sägemühle Gut Ross).

Häufige Arten

Neben den genannten streng geschützten und Rote-Liste-Arten wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes auch die sogenannten „Allerweltsarten“, wie z.B. Amsel, Buchfink, Rotkehlchen und Zaunkönig nachgewiesen. Die Brutreviere der Arten befanden sich überwiegend in den im Plangebiet und dem näheren Umfeld befindlichen Wald-, Gehölz- und Gebüschstrukturen sowie den Säumen und Gebäuden. Mit der Überplanung des Gebiets würden Bruthabitate im Bereich dieser Strukturen und deren Umfeld verloren gehen bzw. entwertet. Mit der Erweiterung des Wohngebietes würden jedoch die Populationen dieser Arten nicht in ihrem Bestand gefährdet, da u.a. ähnliche Strukturen im weiteren Umfeld vorkommen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Überplanung des Vorhabengebiets mit einem Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten sowie mit einer Verlagerung bestehender Reviere verbunden ist. Durch die Erweiterung des Wohngebietes kommt es zu einer zusätzlichen vertikalen Kulisse. Des Weiteren sind Beeinträchtigungen durch die Zerschneidung von Lebensräumen, durch Barrierewirkung sowie durch die optischen und akustischen Störwirkungen im Rahmen der Siedlungsnutzung sowie durch Spaziergänger, Hunde und Katzen zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen der betroffenen Arten sind dementsprechend nicht auszuschließen.

6.2.3 Fledermäuse

Nachfolgende Beschreibung ist dem Fledermausgutachten (ECHOLOT 2020) entnommen.

Methodik

Von der Umsetzung des Planvorhabens sind verschiedene Gehölzstrukturen und eine Hofstelle betroffen. Um nachfolgende Kartierungen gezielt ausrichten zu können, wurde durch das Büro Echolot zunächst eine Strukturkartierung für das Plangebiet und eine Begutachtung der Hofstelle hinsichtlich des Quartierpotenzials für Fledermäuse durchgeführt. Anschließend wurden zwischen April und September sieben Begehungen mit dem Ultraschalldetektor durchgeführt. Diese dienten der repräsentativen Erfassung der relevanten Phänologie von Fledermäusen und entsprechender Lebensraumfunktionen (Quartiere, traditionelle Flugrouten, Jagdgebiete).

Parallel zu jeder Begehung kam an jeweils ausgewählten Standorten ein so genannter Batcorder zum Einsatz, der automatisch und stationär Fledermausrufe aufzeichnet. Dies kann zum einen das durch den Kartierenden erfasste Artenspektrum erweitern, aber auch Funktionen einzelner

Landschaftselemente, wie die Nutzung einer Struktur als traditionelle Flugroute (Flugstraße), nachweisen (KLUßMANN et al. 2017).

Tabelle 3: Übersicht über die Detektorbegehungen, Zeiträume und Witterung.

Begehung	Datum	Zeitraum	Witterung
1	20.04.20	abends	17°C ↓ 11°C; wolkenlos, windig
2	04.06.20	abends	12°C ↓ 11°C; bewolkt, leicht windig, etwas Nieselregen
3	17.06.20	morgens	16°C ↓ 15°C; bewolkt, windstill
4	15.07.20	morgens	14°C ↓ 13°C; bewolkt, windstill
5	22.07.20	morgens	11°C ↓ 10°C; wolkenlos, windstill
6	17.08.20	nachts	19°C ↓ 17°C; leicht bewolkt
7	14.09.20	nachts	20°C ↓ 15°C; leicht bewolkt, windstill

Die Strukturkartierung erfolgte am 20.04.2020 durch das Büro Echolot. Dabei wurden Gehölzstrukturen, die von der Planumsetzung durch Entnahme, aber auch indirekt durch Lichteintrag betroffen sein können, hinsichtlich ihrer Bedeutung für Fledermäuse begutachtet. Bereiche mit ähnlicher Habitatausstattung wurden als Standorte zusammenfassend betrachtet.

Die Begutachtung der Hofstelle erfolgte ebenfalls am 20.04.20. Dabei wurden die Gebäude, soweit möglich, von außen und innen nach potenziellen Quartiermöglichkeiten abgesucht. Es wurde auch nach Hinweisen auf eine bereits bestehende Nutzung von vorhandenen Strukturen durch Fledermäuse geschaut, hierzu zählen Kot-, Körperfett- und Fraßspuren. Die Kontrolle erfolgte unter Zuhilfenahme von Stirn- und Taschenlampen. Strukturen in größerer Entfernung wurden mit Hilfe eines Fernglases begutachtet. Befunde wurden entsprechend protokolliert und mit Fotos dokumentiert.

Die Ergebnisse der Detektorbegehungen werden in einer Fundpunktkarte dargestellt. Hier wurden alle Fledermausnachweise aus der Gesamtuntersuchung berücksichtigt (siehe Gutachten ECHOLOT 2020).

Ergebnisse

Im Rahmen der durchgeführten Untersuchung konnten folgende Fledermausarten und Artengruppen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden:

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Gattung Abendsegler (Gattung *Nyctalus*)

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Akustische Rufgruppe Nyctaloid (*Eptesicus serotinus*/ *Eptesicus nilssonii*/ *Nyctalus noctula*/

Nyctalus leisleri/ *Vespertilio murinus*)

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
Artengruppe Bartfledermaus (*Myotis brandtii/ Myotis mystacinus*)
Akustische Rufgruppe kleiner/ mittlere Myotisarten (*Mkm*) (*Myotis daubentonii/ Myotis brandtii/ Myotis mystacinus/ Myotis bechsteinii*)
Gattung Mausohrfledermaus (Gattung *Myotis*)
Gattung Langohrfledermaus (Gattung *Plecotus*) (hier: Braunes Langohr (*Plecotus auritus*))
Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Fledermausnachweise auf Gattungsniveau oder der Ebene der Artengruppe sowie der akustischen Rufgruppe waren mit Hilfe der Rufanalyse nicht näher bestimmbar. Die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) und die Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) können anhand ihrer Rufe nicht unterschieden werden, sodass hier beide Arten geführt werden. Auch das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) sowie das Graue Langohr (*Plecotus austriacus*) sind mit Hilfe der Rufanalyse nicht zu unterscheiden. Da es für das Münsterland bislang allerdings noch keine Nachweise für das Graue Langohr gibt (AG SÄUGETIERKUNDE IN NRW & LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE (LWL) 2020; LANUV NRW 2020) wird davon ausgegangen, dass es sich bei den erbrachten akustischen Nachweisen um das Braune Langohr handelt. Daher wird es nachfolgend auch als Braunes Langohr geführt.

6.2.4 Auswirkungen des Planvorhabens auf die Fledermäuse

Das betrachtete Plangebiet unterliegt derzeit vornehmlich der landwirtschaftlichen Nutzung und soll künftig als Wohngebiet ausgewiesen werden. Im Rahmen der Überbauung kommt es voraussichtlich zur Entnahme der Gehölze sowie zum Abbruch der Hofstelle innerhalb des Plangebiets. Gehölze können zum einen Quartierstandort für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten sein, zum anderen können sie in Reihe als Leitlinie zwischen Quartier und Jagdhabitat fungieren. Auch Gebäude stellen potenzielle Quartiere für Fledermäuse dar. Darüber hinaus können die künftig bebaute Fläche sowie angrenzende Bereiche bedeutender Nahrungsraum für Fledermäuse sein. Sind die betrachteten Flächen für die Wohnbebauung erschlossen, so ist davon auszugehen, dass es hier zu nächtlicher Beleuchtung kommt. Somit kann es im Rahmen der Umsetzung des Planvorhabens nicht nur zu direktem Verlust, sondern auch zur Beeinträchtigung potenzieller Fledermaushabitate durch Beleuchtung kommen (VOIGT U. A. 2018). In der Nähe von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann Beleuchtung zur Entwertung des Quartiers führen. So zeigte eine Studie in Großbritannien, dass sich die Anzahl ausfliegender Mückenfledermäuse am Quartier mit zunehmender Lichtintensität verringerte (BEATON U. A. 2003). An Leitstrukturen kann Lichteintrag das Erreichen der Jagdhabitate erschweren (STONE 2009). Untersuchungen in Schleswig-Holstein haben gezeigt, dass Zwergfledermäuse, trotz Zugehörigkeit

zu den siedlungsbewohnenden und somit lichttolanteren Arten, auf ihren Flugrouten immer den dunkelsten Bereich entlang von Strukturen nutzen und somit einer künstlichen Parkplatzbeleuchtung gezielt ausweichen (LINDEN 2014). Ebenso führt Beleuchtung zur Entwertung von Jagdhabitaten, insbesondere bei lichtintoleranten Fledermausarten. Zum einen werden die Nahrungshabitate gemieden, zum anderen führt die Anlockwirkung von Licht auf Insekten zur Verlagerung bzw. Entwertung von umliegenden Nahrungshabitaten. So wird die Nahrungsverfügbarkeit in dunklen Bereichen reduziert (GEIGER U. A. 2007). Lichteintrag in Fledermauslebensräume kann also zur Folge haben, dass sich der Erhaltungszustand einer betroffenen Lokalpopulation verschlechtert.

An der Gehölzstruktur, die das Plangebiet quert, sowie an der Eichenreihe nordwestlich der Hofstelle sind Flugwege von Zwergfledermäusen erfasst worden. Es ist davon auszugehen, dass diese Strukturen von der lokalen Zwergfledermauspopulation genutzt werden. Grundsätzlich ist aus den Flugrichtungen eine Nord-Süd-Verbindung zwischen nördlich der Planfläche gelegenen Quartierstandorten und Nahrungshabitaten südlich des Eingriffsgebiets abzuleiten. Der Verlust der benannten Strukturen kann zur Folge haben, dass die betroffenen Individuen der lokalen Zwergfledermauspopulation nur über Umwege und unter Energieverlust in die südlich gelegenen Jagdhabitate gelangen. Diese Beeinträchtigungen sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu vermeiden. Das Vermeidungsgebot nach §§ 13 und 15 Abs. 1 BNatschG verpflichtet den Verursacher eines Eingriffs vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Ist die Beeinträchtigung unvermeidbar, so ist sie gleichartig auszugleichen. Im vorliegenden Planvorhaben ist also für die querende Gehölzstruktur sowie die Eichenreihe, sofern sie nicht erhalten bleiben können, Ersatz zu schaffen. Neu gepflanzte linienhafte Gehölzstrukturen sollten dabei in Flugrichtung der beobachteten Zwergfledermäuse verlaufen. Möglich wäre dies an der Westseite des Plangebiets parallel zur Rekener Straße.

Außerdem muss die Funktionalität solcher Leitlinien gewährleistet sein. Das heißt, dass eine Beeinträchtigung durch Licht unbedingt zu vermeiden ist. „Fledermausfreundliche“ Beleuchtung beinhaltet so wenig Lichtpunkte wie möglich, punktuelles, in niedriger Höhe und nach oben sowie hinten hin abgeschirmtes Licht. Dieses sollte so oft wie möglich ausgeschaltet bleiben, also nur bei Bedarf eingesetzt werden. Außerdem sollten insektenfreundliche Leuchtkörper mit warmweißem Licht verwendet werden. Diese haben eine reduzierte Anlockwirkung auf Insekten (EISENBEISS & EICK 2011), sodass es möglichst nicht zur Entwertung und Verlagerung von Nahrungshabitaten der nachgewiesenen Fledermausarten kommt. Weitere Hinweise zum Einsatz fledermausfreundlicher Beleuchtung finden sich im Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten (VOIGT U. A. 2018).

Der nördlich an die Eingriffsfläche angrenzende Wald ist regelmäßig aufgesuchter Teilnahrungsraum für die Zwerg- und Mopsfledermaus. Darüber hinaus geben die dort durchgeführten akustischen Rufaufzeichnungen Hinweise darauf, dass auch die südliche Waldkante von Zwergfledermäusen als Leitstruktur zwischen Quartierstandort und Nahrungshabitat genutzt wird. Im Rahmen der Planumsetzung kann es hier zu nächtlichem

Lichteintrag und somit zur Funktionsentwertung des Waldrandes kommen. Auch diese Beeinträchtigung ist im Rahmen der Eingriffsregelung zu vermeiden. Wie oben beschrieben, ist dies durch den Einsatz „fledermausfreundlicher“ Beleuchtung zu erreichen.

Die Gehölzstrukturen im Umfeld der überplanten Hofstelle sind ebenfalls regelmäßig aufgesuchter Teilnahrungsraum der Zwergfledermaus. Weiterhin ist der Kleinabendsegler kontinuierlich im Untersuchungsgebiet nachgewiesen worden. Für diese Fledermausarten gehen im Rahmen der Planumsetzung regelmäßig aufgesuchte Teilnahrungsräume durch die Entnahme von Gehölzen verloren. Auch diese sind im Sinne der Eingriffsregelung auszugleichen. Dies kann über Neupflanzungen heimischer Gehölze innerhalb und randlich des neu entstehenden Wohnbaugebiets erreicht werden.

Es ist anzunehmen, dass die überplante Hofstelle einem einzelnen Braunen Langohr, ggf. auch mehreren Einzeltieren, als Quartierstandort innerhalb eines Quartierverbundes dient. Die durch den Abbruch der Hofstelle verlorene Quartiere sind im Rahmen der Eingriffsregelung auszugleichen. Dies kann durch eine Erhöhung des Quartierangebots in unmittelbarer Nähe erreicht werden. Aufgrund des Höhlenbaumpotenzials des nördlich an das Plangebiet angrenzenden Waldes, ist es wahrscheinlich, dass hier ggf. auch Braune Langohren bereits Quartier beziehen. Um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass ein zusätzlich geschaffenes Quartierangebot zeitnah erkundet und erschlossen wird, bietet sich das Aufhängen von wartungsarmen Fledermausflachkästen innerhalb dieses Waldbestandes an.

Die detaillierten Ausführungen zu den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten und die Nutzung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet sowie deren Bedeutung sind dem Fledermaus-Gutachten zu entnehmen (ECHOLOT 2020).

7 Prüfung artenschutzrechtlicher Konflikte

Bevor nachfolgend artenschutzrechtliche Konflikte näher analysiert werden, erfolgt zunächst eine Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen). Die hier aufgeführten Maßnahmen werden dann bei der Analyse von möglichen Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG mitberücksichtigt.

7.1 Ausgleichs-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

7.1.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Zur Minimierung bzw. Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sollen die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen umgesetzt werden:

- Die Beseitigung von Gehölzen ist zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar (und somit außerhalb der Brutzeit von Vögeln und innerhalb des gesetzlich festgesetzten Zeitraums) vorzunehmen.

- Die zu entfernenden Gehölzbestände sollen vor Beginn der Rodungsarbeiten auf Baumhöhlen oder andere als dauerhafte Niststätte / Bruthöhle geeignete Strukturen und deren Besatz überprüft werden. Die Kontrolle soll durch eine Person durchgeführt werden, die nachweislich über die notwendige Fachkunde verfügt. Im Falle eines Nachweises ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Die Gebäudestrukturen sollen vor dem Abriss auf Vorkommen von Fledermäusen und Brutvögeln kontrolliert werden. Die Kontrolle soll durch eine Person durchgeführt werden, die nachweislich über die notwendige Fachkunde verfügt. Im Falle eines Nachweises ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Die Baufeldfreimachung soll außerhalb der Kernbrutzeit von Brutvögeln d.h. nicht in der Zeit vom 01.03. bis 31.07. eines Jahres) durchgeführt werden. Ausnahmsweise kann eine Abweichung der Festlegung erfolgen, wenn durch vorangehende Kontrollbegehungen nachgewiesen wird, dass keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vögeln berührt sind. Die Kontrolle soll durch eine Person durchgeführt werden, die nachweislich über die notwendige Fachkunde verfügt. Im Falle eines Nachweises ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Angrenzende und zu erhaltende Gehölzbestände sowie Einzelbäume sollen während der Bauzeit durch geeignete Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen vor Beeinträchtigungen geschützt werden (gem. RAS-LP 4 und DIN 18920).
- Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln im neuen Baugebiet (Leuchtmittel ohne bzw. mit nur geringem Ultraviolett- bzw. Blauanteil im Lichtspektrum, z.B. LED-Lampen oder Lampen mit einem engen Spektralbereich wie Natriumdampf-Niederdrucklampen (monochromatische „Gelblichtlampen“), (vergl. GEIGER ET AL. 2007; LANDESUMWELTAMT TIROL 2003; EISENBEIS & HASSEL 2000). Daneben sind folgende Punkte zu beachten:
 - Gerichtetes Abstrahlen der Lampen nach unten (keine Abstrahlung nach oben, wenig Lichtstreuung).
 - Größtmöglicher Abstand von angrenzenden Gehölzbeständen
- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Fledermäusen und dämmerungs- und nachtaktiven Vogelarten sollen in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang nächtliche Bauarbeiten bzw. eine nächtliche Beleuchtung der Baustelle nicht durchgeführt werden.
- Um sicherzustellen, dass die entstehenden Beeinträchtigungen der für Fauna und Flora wertvollen Flächen und Strukturen so gering wie möglich ausfallen und die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung fachgerecht umgesetzt werden, soll eine Überwachung durch eine Umweltbaubegleitung mit Fachpersonal erfolgen.

7.1.2 CEF-Maßnahmen

Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. BS 46 kommt es im Plangebiet, bei Umsetzung der Wohnbebauung, zu einem Verlust von Brutstätten bzw. zu einer Verdrängung von Brutvögeln und Fledermäusen. Als Ausgleich sollen Ersatzreviere bzw. Strukturen für die betroffenen Arten geschaffen werden.

Die im Folgenden beschriebenen CEF-Maßnahmen richten sich nach den Angaben zu den planungsrelevanten bzw. geschützten Arten in NRW des LANUV (2013).

Avifauna

Anlage eines Ersatzlebensraumes für acht Hausperlings-Brutpaare

Im Plangebiet konnten an und innerhalb der Gebäude der alten Hofstelle mindestens acht Haussperling-Brutpaare festgestellt werden. Da neuere Gebäude aufgrund energetischer Optimierung weniger bis gar keine Nistmöglichkeiten, wie z.B. Nischen im Mauerwerk oder Dachöffnungen für Haussperlinge bieten, sollen Ersatzhabitate bzw. Nistmöglichkeiten geschaffen werden (GRÜNEBERG ET AL. 2013).

Aufhängen von Nisthilfen

Um verlorene Nistmöglichkeiten der acht Brutpaare auszugleichen, sollen pro Brutpaar drei artspezifische Nisthilfen für Haussperlinge an oder in Fassaden installiert werden. Die Nisthilfen sind möglichst in Richtung Osten, Südosten in > 2 Meter Höhe aufzuhängen, so wird Überhitzung und zu viel Feuchte vermieden. Um ein Auslaufen von Regenwasser zu ermöglichen, sind die Kästen leicht nach vorne hängend anzubringen. Zu empfehlen sind die Koloniekästen 1SP von Schwegler (http://www.schwegler-natur.de/portfolio_1408366639/sperlingskolonie-1-sp-2/) oder Hasselfeldt SPMQ (<https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/sperlingsmehrfachquartier>).

Anlage eines Gebüschstreifens am Waldrand als Habitat für die Klappergrasmücke

Das Revier der Klappergrasmücke befindet sich in einer Gebüschgruppe am Waldrand. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand wird die Brachfläche bzw. die Gebüschgruppe entfernt bzw. führt ein Fußweg direkt daran vorbei. Zur Sicherung des Bruthabitates soll entlang des Waldrandes eine dichte Gebüschreihe mit Krautsaum gepflanzt werden. Diese würde zudem den Wald und die darin befindlichen Brutreviere vor Störungen schützen und ebenso anderen Arten zugutekommen.

Anlage eines Gebüschstreifens mit Krautsaum

Für den Verlust des Bruthabitates der Klappergrasmücke soll durch die Anpflanzung von Heckenstrukturen bzw. Strauchbeständen entlang des nördlich gelegenen Waldrandes ein Ersatzlebensraum geschaffen werden. Als Maßnahme wird die Anlage einer waldrandbegleitenden Feldhecke aus Sträuchern und Büschen einheimischer Gehölzarten (Strauch- und Buscharten) mit einem Krautsaum vorgesehen. Der Krautsaum sollte extensiv bewirtschaftet werden (ein- bis zweischürig, wobei abschnittsweise späte Mahd ab August oder über Winter stehen lassen, um

Nahrungsflächen zu bieten.

- Anlage einer Strauchhecke (Breite: 6-10 m, 3-reihig, Pflanzabstand: 1,50 m; Arten z.B.: Weißdorn, Schlehe, Hartriegel, Holunder, Pfaffenhütchen)
- Anlage eines Krautsaumes (Breite mind. 3 m, Verwendung von Regiosaatgut, Mahd 1x pro Jahr, aber nicht zwischen dem 01.04. und dem 01.07.)

Anlage eines Ersatzhabitats für sechs Rauchschwalben Brutpaare

In den Gebäuden der alten Hofstelle wurden mindestens sechs Rauchschwalben-Brutpaare festgestellt. Da neuere Gebäude durch energetische Optimierung oder landwirtschaftliche Auflagen häufig verschlossen sind, entsteht ein Mangel an Nistmöglichkeiten. Des Weiteren kann bei einem Mangel an Baumaterial Engpässe bei der Herstellung der Nester auftreten (LANUV 2013). Um den Verlust der Brutstätten auszugleichen sind Ersatzhabitats anzulegen.

Anbringen von Nisthilfen (Kunstnester)

Um die verlorenen Nistmöglichkeiten auszugleichen, sollen pro Brutpaar 2 artspezifisch geeignete Nistkästen im räumlich funktionalen Umfeld aufgehängt werden. Die Nistmöglichkeiten sind katzen-, marder- und rattensicher als offene Halbschalen mit einem Durchmesser von ca. 16 cm anzulegen.

- Die Nistkästen sind im Umfeld von günstigen Nahrungshabitats anzulegen (nicht weiter als 300 m entfernt).
- Sind noch genutzte Ställe etc. vorhanden, so sind diese nach Möglichkeit zu bevorzugen (u.a. wegen des Insektenvorkommens).
- Die Zugänglichkeit und die freie Anflugmöglichkeit zu potenziellen Niststätten muss während der Brutzeit gewährleistet sein.
- Die Nistkästen sollten nicht an zugigen Stellen aufgehängt werden.
- Anbringen der Kunstnester in Deckennähe des Raumes (Raumhöhe > 2 m). Abstand der Oberkante zur Decke ca. 5-10 cm (bei Brettern ca. 10-15 cm unterhalb der Decke (RUGE 1989, VON HIRSCHHEYDT 2004)).
- Wenn die einzelnen Kunstnester innerhalb eines Gebäudes aufgehängt werden, ist darauf zu achten, dass sie nicht direkt nebeneinander hängen und möglichst kein Sichtkontakt zu den anderen Nestern haben.
- Um einen starken Befall mit Parasiten entgegenzuwirken, sollen die Kunstnester mind. alle 2 Jahre außerhalb der Brutzeit gereinigt werden.
- Die Niststätten sind in der Nähe (max. 300 m) von geeigneten Stellen zum Sammeln von Baumaterial in Form von feuchtem Lehm / Erde anzulegen (z.B. Äcker, Regenrückhaltebecken). Ist dies nicht möglich, so sind im nahen Umfeld Schwalbenpfützen anzulegen.

Anlage eines Ersatzhabitats für ein Turmfalken-Brutpaar

Innerhalb des Vorhabenbereichs ist 1 Turmfalken-Brutpaar betroffen. Aufgrund der Nähe zum geplanten Wohngebiet wird das Revier mit hoher Wahrscheinlichkeit aufgegeben. Um den Verlust des Brutreviers auszugleichen, ist im Rahmen von CEF-Maßnahmen ein Ersatzhabitat in Form von Nisthilfen anzulegen.

Anbringen von Nisthilfen

Um den Verlust des Brutreviers auszugleichen, sollen im räumlich funktionalen Umfeld zum jetzigen Standort drei artspezifische Nisthilfen angebracht werden (z.B. am Kamin des Hospizgebäudes oder an der Sägemühle Gut Ross). Die Angaben richten sich nach den Maßnahmenbeschreibungen des LANUV NRW (2013).

- Der Turmfalke ist laut LANUV NRW (2013) relativ unempfindlich gegenüber regelmäßigen Störungen (Industrie- oder Landwirtschaftsbetrieb, Lärm). Trotzdem soll der Standort grundsätzlich so weit wie möglich störungsarm gelegen sein, v. a. in der Fortpflanzungszeit (April bis Mitte Juli), z. B. an der ruhigen Rückseite eines Gebäudes.
- Die Nistkästen sollten mindestens folgende Maße aufweisen 40 cm Länge, 25 cm Breite und 30 cm Höhe; idealerweise > 50 cm lang, 35 cm breit und hoch.
- Aufzuhängen sind die Nistkästen mit einer Ausrichtung in Richtung Ost bis Nord, in einer Höhe von mindestens 6 m an Gebäuden (in städtischen Bereichen) oder E-Masten / Baumreihen / Baumgruppen in der Kulturlandschaft, falls keine geeigneten Gebäude vorhanden sind; keine Kästen in Waldrandnähe
- Die Nistkästen sind mit einer Einstreu auszustatten.
- Die Anbringung sollte mardersicher erfolgen oder durch einen wirksamen Marderschutz, wie z.B. den Beschlag mit einem Blech gesichert werden.
- Die Kästen sind mindestens jährlich außerhalb der Brutzeit auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Reinigung (Entfernen von Vogel- und anderen alten Nestern).

Sonstige Maßnahmen für Fledermäuse im Rahmen der Eingriffsregelung

Nachfolgende Maßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung durchzuführen. Das Vermeidungsgebot nach §§ 13 und 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet den Verursacher eines Eingriffs vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Ist die Beeinträchtigung unvermeidbar, so ist sie gleichartig auszugleichen.

Anlage von Ersatzquartieren für das Braune Langohr

Mit dem auf Grundlage des Bebauungsplans vorgesehenen Abriss der Gebäude der ehemaligen Hofstelle Alferding geht auch das dort nachgewiesene Einzelquartier sowie weitere Quartierstrukturen verloren.

Anbringen von Fledermauskästen

Für den Verlust dieses Quartiers sowie weiterer potentieller Ausweichquartiere im Plangebiet sind – zeitlich vorgezogen – zum funktionalen Ausgleich mindestens 5 Spaltenquartiere als Sommerquartier durch Anbringen von Fledermauskästen zu schaffen.

Für die Fledermauskästen sind für die Art geeignete Standorte innerhalb des Gebiets bzw. bevorzugt in dem angrenzenden Waldbestand auszuwählen. Kasten tragende Bäume sind dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 100 m um den Kastenstandort muss der Waldbestand mindestens dauerwaldartig bewirtschaftet werden oder anderweitig (z.B. durch Nutzungsaufgabe) störungsarm gestellt werden (LANUV o.J.).

Die genauen Standorte sind abschließend noch in Abstimmung mit der zuständigen unteren Landschaftsbehörde festzulegen.

Anlage von linienhaften Gehölzen (nur bei Beseitigung der Heckenstruktur)

An der Gehölzstruktur (geschützter Landschaftsbestandteil 2.4.62), die das Plangebiet quert, sowie an der Eichenreihe nordwestlich der Hofstelle sind Flugwege von Zwergfledermäusen erfasst worden. Es ist davon auszugehen, dass diese Strukturen von der lokalen Zwergfledermauspopulation genutzt werden. Grundsätzlich ist aus den Flugrichtungen eine Nord-Süd-Verbindung zwischen nördlich der Planfläche gelegenen Quartierstandorten und Nahrungshabitaten südlich des Eingriffsgebiets abzuleiten. Der Verlust der benannten Strukturen kann zur Folge haben, dass die betroffenen Individuen der lokalen Zwergfledermauspopulation nur über Umwege und unter Energieverlust in die südlich gelegenen Jagdhabitate gelangen. Diese Beeinträchtigungen sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu vermeiden. Können die Strukturen aufgrund der Bauplanung nicht erhalten werden, so ist Ersatz für die Leitstrukturen zu schaffen, die weiterhin eine Querung in Nord-Süd-Richtung erlauben.

Anlage einer linienhaften Hecke und / oder Baum-Strauchhecke

Zur Sicherung der bedeutenden Flugroute der Fledermäuse ist eine linienhafte Gehölzstruktur in Form z.B. einer Baum-Strauchhecke aus einheimischen Strauch- und Baumarten anzulegen. Neu gepflanzte linienhafte Gehölzstrukturen sollten dabei in Flugrichtung der beobachteten Zwergfledermäuse verlaufen. Möglich wäre dies an der Westseite des Plangebiets parallel zur Rekener Straße. Außerdem muss die Funktionalität solcher Leitlinien gewährleistet sein, das heißt, dass eine Beeinträchtigung durch Licht zu vermeiden ist.

Anlage von Gehölzstrukturen (nur bei Beseitigung)

Die Gehölzstrukturen im Umfeld der überplanten Hofstelle (Geschützter Landschaftsbestandteil 2.4.61) sind ebenfalls regelmäßig aufgesuchter Teilnahrungsraum der Zwergfledermaus. Weiterhin ist der Kleinabendsegler kontinuierlich im Untersuchungsgebiet nachgewiesen worden. Für diese Fledermausarten gehen im Rahmen der Planumsetzung regelmäßig aufgesuchte Teilnahrungsräume durch die Entnahme von Gehölzen verloren.

Anlage einer Baumgruppe als Nahrungshabitat

Um das Nahrungshabitat der Fledermäuse zu sichern, sind flächenhafte Gehölze anzupflanzen. Dies kann über Neupflanzungen heimischer Gehölze innerhalb und randlich des neu entstehenden Wohnbaugebiets erreicht werden.

Sofern die o.g. Maßnahmenvorschläge berücksichtigt werden, wird die Prognosesicherheit für den Erfolg der Maßnahmen als hoch eingeschätzt (vergl. auch LANUV o.J.). Im Einzelnen sind die CEF-Maßnahmen mit der UNB des Kreises Borken im weiteren Verfahren abzustimmen.

7.2 Konfliktanalyse

Gemäß der oben dargestellten Vorgehensweise und unter Berücksichtigung der dargestellten projektbedingten Wirkfaktoren erfolgt nachfolgend auf der Grundlage der in Kap. 6 ermittelten **planungsrelevanten Arten** eine Prüfung, ob und ggf. inwieweit es vorhabensbedingt zu artenschutzrechtlichen Verstößen kommt. Dabei werden die in Kap. 7.1 genannten Maßnahmen (Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie CEF-Maßnahmen) mit in die Konfliktanalyse einbezogen.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten** (siehe Kapitel 4).

7.2.1 Avifauna

Häufige Vogelarten

Bei den Bestandserfassungen der Avifauna wurde eine Reihe von Arten nachgewiesen, die (noch) überwiegend häufig und weit verbreitet sind. In Bezug auf diese weit verbreiteten sog. „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit kann gemäß Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Anhaltspunkte, dass im vorliegenden Fall vom Regelfall abgewichen wird, sind nicht ersichtlich. Dabei wird vorausgesetzt, dass die dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen beachtet werden (insb., dass die Durchführung von Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit von Vögeln erfolgt. Die Arbeiten zur Baufeldfreimachung sind dagegen außerhalb der Kernbrutzeit durchzuführen).

In Bezug auf häufige und weit verbreitete Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“) kommt es vorbehaltlich der Umsetzung der erläuterten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Vogelarten der Vorwarnliste (außer Turmfalke)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Innerhalb sowie außerhalb des Untersuchungsgebietes wurden im Rahmen der Kartierungen mehrere Arten der Vorwarnliste nachgewiesen. Hierzu gehören: Bachstelze, Haussperling und Klappergrasmücke. Die Revierzentren der Arten liegen innerhalb der Gehölz-, Wald- und an den Gebäudestrukturen im und außerhalb des Plangebietes. Die Ackerfläche dient den Arten (gelegentlich) als Nahrungshabitat.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Mögliche baubedingte Verluste der Arten können unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung, d.h. Beginn der Bauarbeiten einschließlich Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos als Folge einer möglichen Verkehrszunahme ist nicht zu erwarten, da innerhalb des zukünftigen Wohngebietes Höchstgeschwindigkeiten von 30 bzw. max. 50 km/h gelten.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Bei den genannten Arten handelt es sich um Vögel, die vergleichsweise wenig störungssensitiv sind und u.a. auch in Siedlungen bzw. Siedlungs-Randbereichen vorkommen.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Bauvorhaben sind dementsprechend keine bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungen zu erwarten, die ggf. dazu führen könnten, dass das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG projektbedingt ausgelöst werden könnte und es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Arten kommt.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Mit dem geplanten Bauvorhaben werden Brutplätze der aufgeführten Arten Klappergrasmücke und Haussperling überplant. Um die Population vor Ort zu erhalten sind Ersatzhabitate als Ausgleich für die verlorenen Brutreviere der genannten Arten anzulegen.

In Bezug auf die Arten der Vorwarnliste kommt es vorbehaltlich der Umsetzung der erläuterten CEF-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Bluthänfling

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Das Brutrevier eines Bluthänfling-Paares lag im Bereich einer Gebüsch- bzw. Heckenstruktur im Umfeld der alten Hofstelle. Die Ackerfläche dient den Arten (gelegentlich) als Nahrungshabitat.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Mögliche baubedingte Verluste der Arten können unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung, d. h. Beginn der Bauarbeiten einschließlich Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit,

ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos als Folge einer möglichen Verkehrszunahme ist nicht zu erwarten, da innerhalb des zukünftigen Wohngebiet Höchstgeschwindigkeiten von 30 bzw. max. 50 km/h gelten.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Bei der genannten Art handelt es sich um Vögel, die vergleichsweise wenig störungssensitiv sind und u.a. auch in Siedlungen bzw. Siedlungs-Randbereichen vorkommen.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Bauvorhaben sind dementsprechend keine bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungen zu erwarten, die ggf. dazu führen könnten, dass das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG projektbedingt ausgelöst werden könnte und es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Arten kommt.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Mit dem geplanten Bauvorhaben wird ein Brutplatz der aufgeführten Art überplant. Da bei Umsetzung einer Eingrünung des Wohngebietes die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, kommt es bau-, anlage- und betriebsbedingt nicht zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

In Bezug auf den Bluthänfling kommt es vorbehaltlich der Umsetzung der erläuterten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Rauchschwalbe

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Im Rahmen der Kartierung wurden im Bereich der südöstlich gelegen Hofstelle mehrere Individuen der Rauchschwalbe nachgewiesen. Die Brutplätze befinden sich im Bereich der Hofgebäude. Die Rauchschwalbe konnte regelmäßig nahrungssuchend innerhalb des Plangebietes festgestellt werden.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Im Zusammenhang mit dem geplanten Bauvorhaben können Beeinträchtigungen gemäß dem Zugriffsverbot nach §44 (1) Nr. 1 BNatSchG, insbesondere für die Rauchschwalbe, die das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzt, nicht ausgeschlossen werden.

Mögliche baubedingte Verluste der Art können unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung, d. h. Beginn der Bauarbeiten einschließlich Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos als Folge einer möglichen Verkehrszunahme ist ebenfalls nicht zu erwarten, innerhalb der zukünftigen Siedlungsflächen Höchstgeschwindigkeiten von 30 bzw. max. 50 km/h gelten.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Bei der genannten Art handelt es sich um Vögel, die vergleichsweise wenig störungssensitiv sind und u.a. auch in Siedlungen bzw. Siedlungs-Randbereichen vorkommen. In Verbindung mit dem geplanten Bauvorhaben ist jedoch aufgrund von anlage- und betriebsbedingten Störungen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten. Die Revierzentren sowie die Hauptnahrungsflächen der Art liegen innerhalb des Plangebiets und gehen durch das Bauvorhaben verloren. Daher sind im Vorfeld Ersatzhabitate im Rahmen von CEF-Maßnahmen anzulegen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art liegen in und an Gebäudestrukturen der alten Hofstelle innerhalb des Plangebiets. Die Fortpflanzungsstätten werden durch den Abriss der Gebäude beseitigt und müssen ersetzt werden. Um Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Ersatzhabitate für die sechs Brutpaare anzulegen.

Um erhebliche Beeinträchtigungen für die Art im Untersuchungsgebiet ausschließen zu können, sind geeignete CEF-Maßnahmen umzusetzen.

Mit Umsetzung der CEF-Maßnahmen (entsprechend der Darstellung in Kap. 7.1.2) kommt es für die sechs Rauchschnalben-Pärchen projektbedingt nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Star

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Mehrere Starenrevier liegen im nördlich gelegenen Eichen-Buchenwald. Die Niststätten befinden sich in verschiedenen Bäumen im Wald. Der Geltungsbereich des B-Plans wurde regelmäßig zur Nahrungsaufnahme aufgesucht.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Mögliche baubedingte Verluste der Arten können unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung, d. h. Beginn der Bauarbeiten einschließlich Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos als Folge einer möglichen Verkehrszunahme ist ebenfalls nicht zu erwarten, innerhalb der zukünftigen Siedlungsflächen Höchstgeschwindigkeiten von 30 bzw. max. 50 km/h gelten.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Im Zuge des geplanten Bauvorhabens bleibt der Waldbereich vollständig erhalten. In der näheren Umgebung befinden sich zudem geeignete Ausweichflächen, die als Nahrungshabitat genutzt werden können bzw. schon werden. Da die Art auch in menschlichen Siedlungsbereichen vertreten ist und keine essentiellen Brut- oder Nahrungslebensräume in Anspruch genommen werden, sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Im Zuge des geplanten Bauvorhabens bleibt der Wald vollständig erhalten. In der näheren Umgebung befinden sich zudem geeignete Ausweichhabitate. Da die Art auch in menschlichen Siedlungsbereichen vertreten ist und keine essentiellen Brut- oder Nahrungslebensräume in Anspruch genommen werden, sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Insgesamt wird kein Zugriffsverbot nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 ausgelöst.

In Bezug auf den Star kommt es vorhabensbedingt nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Turmfalke

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Das Revier des Turmfalken liegt im nördlich gelegenen Eichen-Buchenwald am Rande des Plangebietes. Der Geltungsbereich des B-Plans wurde regelmäßig zur Nahrungsaufnahme aufgesucht.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Mögliche baubedingte Verluste der Arten können unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung, d. h. Beginn der Bauarbeiten einschließlich Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos als Folge einer möglichen Verkehrszunahme ist ebenfalls nicht zu erwarten, innerhalb der zukünftigen Siedlungsflächen Höchstgeschwindigkeiten von 30 bzw. max. 50 km/h gelten.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Im Zuge des geplanten Bauvorhabens bleibt der Wald vollständig erhalten. Durch das Heranrücken des Wohngebietes und den damit einhergehenden Störfaktoren ist jedoch eine Aufgabe des Brutreviers anzunehmen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Das Revier des Turmfalken liegt nördlich gelegenen Eichen-Buchenwald. Im Zuge des geplanten Bauvorhabens bleibt der Wald vollständig erhalten. Durch das Heranrücken des Wohngebietes und den damit einhergehenden Störfaktoren ist jedoch eine Aufgabe des Brutreviers anzunehmen. Um Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist ein Ersatzhabitat für das Turmfalken-Brutpaar im Rahmen von CEF-Maßnahmen anzulegen.

Mit Umsetzung der CEF-Maßnahmen (entsprechend der Darstellung in Kap. 7.1.2) kommt es für die Art projektbedingt nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

7.2.2 Fledermäuse

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Entlang des Waldrandes, der Hecken und linienhaften Gehölzstrukturen wurden Flugstraßen und Jagdhabitats mehrerer Fledermausarten festgestellt. Zudem konnte in einem Gebäude der alten Hofstelle ein Einzelquartier nachgewiesen werden.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Im Rahmen der Untersuchungen sind keine Quartiere in den Gehölzen der Eingriffsfläche erfasst worden. Werden diese entfernt, werden keine Fledermäuse verletzt oder getötet. Demnach kommt es hier nicht zur Auslösung des Tötungstatbestandes.

Die Untersuchungsergebnisse deuten darauf hin, dass sich an der überplanten Hofstelle Einzelquartiere des Braunen Langohrs befinden. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Einzelquartiere ganzjährig aufgesucht werden. Wird die Hofstelle ohne weitere Vermeidungsmaßnahmen abgebrochen, kann es zur Auslösung des Tötungstatbestandes kommen. Eine Auslösung des Tötungstatbestandes kann durch eine ökologische Begleitung des Abbruchs vermieden werden. Das methodische Vorgehen, die zeitliche Abfolge und der Zeitpunkt der ökologischen Baubegleitung sind in Anhängigkeit vom Termin des Gebäudeabbruchs im Detail zu erarbeiten. Hier ist ein zeitlich ausreichender Vorlauf zu beachten.

Nach aktuellem Kenntnisstand bleibt das im Südwesten gelegene Gebäude von der Planumsetzung zunächst unberührt. Werden hier weder Sanierungs- noch Abbrucharbeiten durchgeführt, kommt es nicht zur Tötung von Fledermäusen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Sowohl an der das Plangebiet querenden Gehölzstruktur als auch der nördlich der Hofstelle verlaufenden Eichenreihe sind Flugwege und Jagdgebiete der lokalen Zwergfledermauspopulation erfasst worden. Die Entnahme dieser Gehölze ist als Störung für die lokale Zwergfledermauspopulation einzuordnen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Tiere auch ohne diese Leitlinien fähig sind andere Flugwege in Richtung der südlich gelegenen Jagdgebiete zu wählen oder weitere Nahrungshabitats aufzusuchen. Wenngleich dies mit Umwegen und erhöhtem Energieverlust einhergehen kann, ist die Störung nicht so erheblich, dass sie den Erhaltungszustand der lokalen Zwergfledermauspopulation verschlechtert. Somit kommt es bei Entnahme der benannten Gehölzstrukturen zwar zu einer Störung, jedoch nicht zur Auslösung des Störungstatbestandes (§ 44 (1), 2 BNatSchG). Im Bereich der Hofstelle, die abgebrochen wird, gehen ebenfalls Gehölze mit Jagdgebietenfunktion verloren. Hierdurch kommt es zwar zu einer Beeinträchtigung des Nahrungsraums der Zwergfledermaus, nicht aber zu einer erheblichen Störung, die den Erhaltungszustand der Lokalpopulation verschlechtert.

Der im Norden an das Plangebiet grenzende Waldrand dient sowohl Zwerg- als auch Mopsfledermäusen als Teilnahrungsraum, der regelmäßig aufgesucht wird. Nächtlicher Lichteintrag führt hier zur Entwertung der Jagdhabitats. Da das nahe Umfeld jedoch weitere geeignete und nachgewiesene Nahrungsräume, die im Rahmen der Umsetzung des Planvorhabens von zusätzlicher Beleuchtung unberührt bleiben, aufweist, führt eine Störung durch

Lichteintrag hier nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Zwerg- und Mopsfledermauspopulation. Somit kommt es auch hier nicht zur Auslösung des Störungstatbestandes (§ 44 (1), 2 BNatSchG).

Alle weiteren Fledermausarten (Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Bartfledermaus, Teichfledermaus) wurden unregelmäßig jagend im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Auch für diese Fledermausarten stellt Lichteintrag eine Störung dar. Diese ist aber nicht so erheblich, dass sie den Erhaltungszustand der Lokalpopulation einer dieser Fledermausarten verschlechtert. Auch hier kommt es nicht zur Auslösung des Störungstatbestandes (§ 44 (1), 2 BNatSchG).

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Für die überplante Hofstelle ist nicht auszuschließen, dass sie einzelnen Braunen Langohren als Quartierstandort dient. Basierend auf den Untersuchungsergebnissen ist davon auszugehen, dass dieser Standort im Verbund mit weiteren Übertagungsorten zu sehen ist. Bei Abbruch der Hofstelle wird also die ökologische Funktion der Gesamtlebensstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (§44 (5)). Somit geht bei Abbruch der Hofstelle zwar ein Einzeltierquartier verloren, die Auslösung des Verbotstatbestandes des Verlustes von Lebensstätten (§ 44 (1), 3 BNatSchG) ist jedoch auszuschließen.

Nach aktuellem Kenntnisstand bleibt das südwestlich gelegene Gebäude von der Planumsetzung unberührt. Somit ist auch hier der Verlust von Lebensstätten (§ 44 (1), 3 BNatSchG) auszuschließen. Sollte es künftig zu Sanierungen oder dem Abbruch des Gebäudes kommen, ist eine Funktion als Fledermauslebensstätte zu überprüfen.

Da im Rahmen der Untersuchungen keine Quartiere in den Gehölzen des Eingriffsgebiets erfasst worden sind, führt die Entnahme dieser nicht zum Verlust von Lebensstätten.

Somit liegen, unter Berücksichtigung der hier empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen, keine Verbotstatbestände nach § 44 (1), 1, § 44 (1), 2 und § 44 (1), 3 BNatSchG vor.

In Bezug auf die Fledermäuse kommt es vorbehaltlich der Umsetzung der erläuterten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1), 1, § 44 (1), 2 und § 44 (1), 3 BNatSchG.

8 Zusammenfassung der Artenschutzprüfung

Die Stadt Velen beabsichtigt den Bebauungsplan Nr. BS 46 – Wohngebiet Winningweg – aufzustellen. Gegenstand der Planung ist die Erweiterung eines Wohngebietes.

Zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. BS 46 – Wohngebiet Winningweg – erfolgte durch die LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT mbH die Erarbeitung einer Artenschutzprüfung (Stufe II). Zur Ermittlung des Artenspektrums und zur Abschätzung des projektbedingten Konfliktpotentials des Planwerks erfolgten im Frühjahr und Frühsommer 2020 Bestandserfassungen der Brutvögel

und Fledermäuse. Grundlage für die Bewertung ist das Erschließungskonzept vom 12.10.2020 (STADT VELEN 2020). Ein Bebauungsplanentwurf lag zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht vor.

Auf der Grundlage der dargestellten Methoden konnten 44 Vogelarten nachgewiesen werden, davon 37 Brutvogelarten oder Arten mit Brutverdacht innerhalb und in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebietes. Die restlichen Arten verteilen sich auf Durchzügler- und Nahrungsgäste. Insgesamt kommt im Untersuchungsgebiet eine mittlere Anzahl verschiedener Vogelarten vor, die auf unterschiedliche Biotoptypen / Vegetationsstrukturen angewiesen sind. Neben einem direkten Verlust von Brutrevieren von Haussperlingen, Bluthänfling, Klappergrasmücke, Rauchschwalben, und Turmfalke kommt es vorhabenbedingt vermutlich zu Verschiebungen von Brutrevieren am Rande des Eichen-Buchenwaldes.

Weiterhin konnten im Untersuchungsgebiet mindestens 12 Fledermausarten festgestellt werden. In Bezug auf die Ausstattung und die Größe des Untersuchungsraumes liegt somit ein hohes Artenspektrum mit unterschiedlichen ökologischen Ansprüchen vor. Entlang der vorhandenen Gehölze wurden Jagdgebiete und Flugstraßen festgestellt. Des Weiteren ist ein Einzelquartier innerhalb eines Gebäudes der alten Hofstelle festgestellt worden. Die Funktion der Flugstraßen und Jagdgebiete soll laut dem Erschließungskonzept der STADT VELEN (2020) durch Belassen der linienhaften Gehölze oder Neupflanzung weiter erhalten bleiben. Vor Abriss des Gebäudes ist eine Kontrolle auf Fledermäuse durchzuführen, um eine Tötung von Fledermäusen zu verhindern. Die Funktionen des Plangebiets als Flugroute und als Jagdgebiet könnte durch Lichteintrag durch das geplante Gewerbegebiet gestört werden. Durch angepasste Beleuchtung und Abschirmung wird diese Störung vermindert.

Unter Berücksichtigung der dargestellten CEF-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kommt es vorhabenbedingt nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Bearbeitung:
LINDSCHULTE Ingenieurgesellschaft mbH
Nordhorn, 09.08.2021

gez. i. A. M.Sc. Lök Stefan Schwenzfeier

9 Quellenverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

- BARTSCHV (2013): Bundesartenschutzverordnung, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1. Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.1.2013 I 95.
- BNATSCHG (2017): Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.
- DIN 18920: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Juli 2014.
- FFH-RICHTLINIE (2014): Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen; Abl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert am 23.09.2003, berichtigt am 23.3.2014 (Abl. L 095).
- RAS-LP 4: Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, Ausgabe 1999.
- VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE (2013): Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten; Abl. L 020 vom 26.01.2010, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013.
- VV-ARTENSCHUTZ (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Stand 06.06.2016.
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 (2017): Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1); geändert durch Verordnung (EU) 2017/160 der Kommission vom 20.01.2020 (ABl. L27 vom 01.02.2017, S. 1)

Literatur

- AG SÄUGETIERKUNDE IN NRW; LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE (LWL) (2020): Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens. URL <http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/index.php>. - abgerufen am 2020-06-25. — AG Säugetierkunde in NRW
- BAUER, H.G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. – 2. vollständig überarbeitete Auflage, AULA-Verlag Wiebelsheim.

- BEATON, V. ; GUEST, J. ; POLANSKI, J. ; ROBINSON, S.L. ; RACEY, P.A.: The effects of illuminating the roost entrance on the emergence behaviour of *Pipistrellus pygmaeus*. In: Biological Conservation Bd. 11 (2003), S. 247–252
- ECHOLOT (2020): Fledermauskundliche Untersuchungen B-Plan BS 46 Velen. Endbericht 2020.
- EISENBEISS, GERHARD; EICK, K.: Studie zur Anziehung nachtaktiver Insekten an die Straßenbeleuchtung unter Einbeziehung von LED`s. In: Natur und Landschaft. Bd. 86 (2011), Nr. 7, S. 298–308
- EISENBEISS, G., HASSEL, F., (2000): Zur Anziehung nachtaktiver Insekten durch Straßenlaternen: eine Studie kommunaler Beleuchtungseinrichtungen in der Agrarlandschaft Rheinhessens. Natur und Landschaft 75, 145–156.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- GEIGER, A., KIEL, E. F., & WOIKE, M. (2007): Künstliche Lichtquellen–Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW, 4(07), 46-48.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius, 52(1/2), 1-66.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- IMA GDI NRW (2020): Geoviewer des Landes Nordrhein-Westfalen; www.geoportal.nrw; Abruf: 19.08.2020.
- KLUßMANN, MORITZ; LÜTTMANN, JOCHEN; BETTENDORF, JÖRG; JAHNS-LÜTTMANN, UTE; HEUSER, ROLAND; MKULNV NRW (Hrsg.): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW - Bestandserfassung und Monitoring (Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV NRW Az.: III-4 - 615.17.03.13). Recklinghausen, 2017
- KREIS BORKEN (2011): Landschaftsplan Velen. Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen.

- LANDESUMWELTAMT TIROL (HRSG.) (2003): Die Helle Not. Künstliche Lichtquellen - ein unterschätztes Naturschutzproblem.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“. Maßnahmensteckbriefe Vögel NRW (Stand 05.02.2013). Online unter: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/m_s_voegel_nrw.pdf (abgerufen am 05.11.2020).
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2020): Planungsrelevante Arten in NRW. Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes (Stand 30.04.2020). Online unter: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf (abgerufen am 05.11.2020).
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (o.J.): Naturschutz-Fachinformationssystem - Geschützte Arten in NRW. URL <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>. - abgerufen am 2020-10-08. — Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Liste der geschützten Arten in NRW – Messtischblätter
- LINDEN, VALERIE M. G.: Artificial illumination causes bat activity to shift towards dark and sheltered areas, Master Thesis, 2014
- MUNLVN (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW) (2020): NRW Umweltdaten vor Ort. Online unter: <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de> (abgerufen am 14.10.2020); Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- VOIGT, C. C. ; AZAM, C. ; DEKKER, J. ; FERGUSON, J. ; FRITZE, M. ; GAZARYAN, S. ; HÖLKER, F. ; JONES, G. ; LEADER, N. ; U. A.: Guidelines for consideration of bats in lighting projects., EUROBATS Publication Series No 8. Bd. 8. Bonn, Germany : UNEP/EUROBATS Secretariat, 2018

Anhang 1: Protokollbögen

A) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/ Vorhaben (Bezeichnung):	B-Plan Nr. BS 46 „Wohngebiet Winningweg“
Plan/ Vorhabenträger (Name):	Stadt Velen
	Antragstellung (Datum):
<i>Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen</i> Siehe Erläuterungsbericht der Artenschutzprüfung	
Stufe I:	Vorprüfung (Artenspektrum/ Wirkfaktoren)
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Stufe II:	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(Unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:	
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:	
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko) vor. Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
<i>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.</i> Vogelarten der Tabelle 2, mit Ausnahme von: Bluthänfling, Rauchschwalbe, Star, Turmfalke und den Brutvogelarten der Vorwarnliste	
Stufe III:	Ausnahmeverfahren
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<i>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen, und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> <i>Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen</i>	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:	
<input type="checkbox"/>	Die Realisierung des Plans/ des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B. (Anlagen Art-für-Art-Protokoll)
Nur wenn Frage 3. in Stufe III mit „ja“:	
<input type="checkbox"/>	Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B. (Anlagen Art-für-Art-Protokoll)
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:	
<input type="checkbox"/>	Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.
<i>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung</i>	

B) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten					
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	<i>Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)</i> Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table>	3	3	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%;"><tr><td style="text-align: center;">4107-2</td></tr></table>	4107-2
3					
3					
4107-2					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art				
	(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
<small>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten).</small> Siehe Erläuterungsbericht					
Arbeitsschritt II.2	Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements				
<small>Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</small> Siehe Erläuterungsbericht					
Arbeitsschritt II.3	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art				
	(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
<small>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</small> Das Brutrevier eines Bluthänfling-Paares lag im Bereich einer Gebüsch- bzw. Heckenstruktur im Umfeld der alten Hofstelle. Da im Umfeld ähnlich strukturierte Ausweichhabitats vorhanden sind bzw. geplant sind, sind keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten. Verstöße gegen §44 Abs. 1 BNatSchG sind demnach auszuschließen.					

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt II.3		Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
		<small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>			
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>			
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten						
<small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) Rauchschwalbe (Hirundo rustica)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art						
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%;"><tr><td align="center">4107-2</td></tr></table>		4107-2
V						
3						
4107-2						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht					
Arbeitsschritt II.1		Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art				
		<small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>				
<small>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten).</small> Siehe Erläuterungsbericht						
Arbeitsschritt II.2		Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements				
<small>Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</small> Siehe Erläuterungsbericht						
Arbeitsschritt II.3		Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art				
		<small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>				
<small>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang..</small> Die Bruthabitate befinden sich im Bereich der alten Hofstelle und wird überplant. Durch Anlage von Ersatzhabitaten im Rahmen von CEF- Maßnahmen sind in Verbindung mit dem Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten. Verstöße gegen §44 Abs. 1 BNatSchG sind demnach auszuschließen.						
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
<small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>						

	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt II.3		Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen	
		(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
	1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>			
	2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>			
	3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Star (*Sturnus [v.] vulgaris*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- FFH-Anhang IV-Art
- europäische Vogelart
- streng geschützte Art

Rote Liste-Status

Deutschland

3

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

4107-2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- atlantische Region kontinentale Region

grün günstig

gelb ungünstig / unzureichend

rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten).

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.2

Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.3

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

Das Bruthabitat befindet sich außerhalb des Plangebiets und ist dementsprechend nicht vom Bauvorhaben betroffen. Kleinräumig kommt es ggf. zu Verschiebungen von Revieren. Insgesamt sind jedoch in Verbindung mit dem B-Plan keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten. Verstöße gegen §44 Abs. 1 BNatSchG sind demnach auszuschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)

	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt II.3		Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen	
		(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
	1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>			
	2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>			
	3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Brutvogelarten der Vorwarnliste mit Ausnahme Turmfalke (Falco tinnunculus): Bachstelze (Motacilla alba), Haussperling (Passer domesticus), Klappergrasmücke (Sylvia curruca)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- FFH-Anhang IV-Art
- europäische Vogelart
- streng geschützte Art

Rote Liste-Status

Deutschland V
Nordrhein-Westfalen V

Messtischblatt

4107-2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- atlantische Region kontinentale Region

- grün günstig
- gelb ungünstig / unzureichend
- rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

- A günstig / hervorragend
- B günstig / gut
- C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten).

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.2

Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.3

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

Die Bruthabitats der Arten befinden sich mit Ausnahme der Bachstelze im Bereich des Vorhabens werden überplant. Durch Anlage von Ersatzrevieren im Rahmen von CEF-Maßnahmen sind in Verbindung mit dem Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen zu erwarten. Verstöße gegen §44 Abs. 1 BNatSchG sind demnach auszuschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)

	<p>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	<p>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	<p>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt II.3		Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen	
		(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
	<p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; font-size: x-small;"> Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen. </div>			
	<p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; font-size: x-small;"> Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. </div>			
	<p>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; font-size: x-small;"> Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand). </div>			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Turmfalke (Falco tinnunculus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- FFH-Anhang IV-Art
- europäische Vogelart
- streng geschützte Art

Rote Liste-Status

Deutschland
Nordrhein-Westfalen

*
V

Messtischblatt

4107-2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- atlantische Region kontinentale Region



günstig



ungünstig / unzureichend



ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

- A** günstig / hervorragend
- B** günstig / gut
- C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten).

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.2

Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.3

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang..

Das Bruthabitat befindet sich im Bereich des Vorhabens und wird aufgrund der Nähe zum geplanten Wohngebiet vermutlich aufgegeben. Durch Anlage eines Ersatzrevieres im Rahmen von CEF- Maßnahmen sind in Verbindung mit dem Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten. Verstöße gegen §44 Abs. 1 BNatSchG sind demnach auszuschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)

	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt II.3		Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
		(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
	1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>			
	2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>			
	3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- FFH-Anhang IV-Art
- europäische Vogelart
- streng geschützte Art

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

*

Messtischblatt

4107-2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- atlantische Region kontinentale Region

grün günstig

gelb ungünstig / unzureichend

rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten).

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.2

Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.3

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der CEF-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

ja

nein

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt II.3	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 30px;"> <i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i> </div>	
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 30px;"> <i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i> </div>	
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 30px;"> <i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i> </div>	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- FFH-Anhang IV-Art
- europäische Vogelart
- streng geschützte Art

Rote Liste-Status

Deutschland
Nordrhein-Westfalen

*
D

Messstischblatt

4107-2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- atlantische Region kontinentale Region



grün günstig



gelb ungünstig / unzureichend



rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

- A günstig / hervorragend
- B günstig / gut
- C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten).

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.2

Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.3

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der CEF-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)

	<p>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	<p>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	<p>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt II.3		Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen	
		(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
	<p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; font-size: x-small;"> Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen. </div>			
	<p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; font-size: x-small;"> Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. </div>			
	<p>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; font-size: x-small;"> Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand). </div>			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- FFH-Anhang IV-Art
- europäische Vogelart
- streng geschützte Art

Rote Liste-Status

Deutschland

3
2

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

4107-2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- atlantische Region kontinentale Region

grün günstig

gelb ungünstig / unzureichend

rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten).

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.2

Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.3

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

ja

nein

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)

	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt II.3		Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
		(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
	1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>			
	2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>			
	3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- FFH-Anhang IV-Art
- europäische Vogelart
- streng geschützte Art

Rote Liste-Status

Deutschland
Nordrhein-Westfalen

V
R

Messtischblatt

4107-2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- atlantische Region kontinentale Region



grün günstig



gelb ungünstig / unzureichend



rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

- A günstig / hervorragend
- B günstig / gut
- C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten).

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.2

Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.3

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

- ja nein

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt II.3	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px 0;"> <i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i> </div>	
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px 0;"> <i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i> </div>	
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px 0;"> <i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i> </div>	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- FFH-Anhang IV-Art
- europäische Vogelart
- streng geschützte Art

Rote Liste-Status

Deutschland
Nordrhein-Westfalen

*
R

Messtischblatt

4107-2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- atlantische Region kontinentale Region

grün

günstig

gelb

ungünstig / unzureichend

rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten).

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.2

Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.3

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)

ja

nein

	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt II.3		Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
		(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
	1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>			
	2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>			
	3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Große Bartfledermaus (Myotis brandtii)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- FFH-Anhang IV-Art
- europäische Vogelart
- streng geschützte Art

Rote Liste-Status

Deutschland

*
2

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

4107-2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- atlantische Region kontinentale Region

grün günstig

gelb ungünstig / unzureichend

rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten).

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.2

Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.3

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)

ja

nein

	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt II.3		Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen	
		(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
	1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>			
	2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>			
	3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- FFH-Anhang IV-Art
- europäische Vogelart
- streng geschützte Art

Rote Liste-Status

Deutschland
Nordrhein-Westfalen

*
3

Messtischblatt

4107-2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- atlantische Region kontinentale Region

grün

günstig

gelb

ungünstig / unzureichend

rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten).

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.2

Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.3

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)

ja

nein

	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt II.3		Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
		(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
	1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>			
	2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>			
	3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)
Kleinabendsegler (Nyctalus noctula)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- FFH-Anhang IV-Art
- europäische Vogelart
- streng geschützte Art

Rote Liste-Status

Deutschland
Nordrhein-Westfalen

D
V

Messtischblatt

4107-2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- atlantische Region kontinentale Region

grün

günstig

gelb

ungünstig / unzureichend

rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten).

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.2

Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.3

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)

ja

nein

	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt II.3		Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
		(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
	1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>			
	2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>			
	3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- FFH-Anhang IV-Art
- europäische Vogelart
- streng geschützte Art

Rote Liste-Status

Deutschland
Nordrhein-Westfalen

*
*

Messtischblatt

4107-2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- atlantische Region kontinentale Region

grün

günstig

gelb

ungünstig / unzureichend

rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten).

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.2

Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.3

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)

ja

nein

	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt II.3		Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen	
		(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
	1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>			
	2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>			
	3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- FFH-Anhang IV-Art
- europäische Vogelart
- streng geschützte Art

Rote Liste-Status

Deutschland
Nordrhein-Westfalen

3
G

Messtischblatt

4107-2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- atlantische Region kontinentale Region



grün günstig



gelb ungünstig / unzureichend



rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

- A günstig / hervorragend
- B günstig / gut
- C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten).

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.2

Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.3

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)

ja

nein

	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt II.3		Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
		(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
	1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>			
	2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>			
	3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- FFH-Anhang IV-Art
- europäische Vogelart
- streng geschützte Art

Rote Liste-Status

Deutschland

2

Nordrhein-Westfalen

1

Messtischblatt

4107-2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- atlantische Region kontinentale Region

grün günstig

gelb ungünstig / unzureichend

rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten).

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.2

Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.3

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)

ja

nein

	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt II.3		Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
		(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
	1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>			
	2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>			
	3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Großes Mausohr (*Myotis nattereri*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- FFH-Anhang IV-Art
- europäische Vogelart
- streng geschützte Art

Rote Liste-Status

Deutschland
Nordrhein-Westfalen

*
2

Messtischblatt

4107-2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- atlantische Region kontinentale Region

grün

günstig

gelb

ungünstig / unzureichend

rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten).

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.2

Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.3

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)

ja

nein

	<p>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	<p>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	<p>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt II.3		Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
		(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
	<p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 30px;"> <i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i> </div>			
	<p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 30px;"> <i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i> </div>			
	<p>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 30px;"> <i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i> </div>			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- FFH-Anhang IV-Art
- europäische Vogelart
- streng geschützte Art

Rote Liste-Status

Deutschland
Nordrhein-Westfalen

*
G

Messtischblatt

4107-2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- atlantische Region kontinentale Region

grün günstig

gelb ungünstig / unzureichend

rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten).

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.2

Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.3

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)

ja

nein

	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt II.3		Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
		(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
	1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>			
	2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>			
	3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- FFH-Anhang IV-Art
- europäische Vogelart
- streng geschützte Art

Rote Liste-Status

Deutschland
Nordrhein-Westfalen

G
G

Messtischblatt

4107-2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- atlantische Region kontinentale Region

grün

günstig

gelb

ungünstig / unzureichend

rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten).

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.2

Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.3

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)

ja

nein

	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt II.3		Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen	
		(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
	1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>			
	2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>			
	3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>			